

Rüsselsheim, den 13.09.2022

BEKANNTMACHUNG

der 14. Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

am Dienstag, den 20.09.2022, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- | | | |
|----------------------|---|--|
| | 1 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses vom 05.07.2022 |
| | 2 | Vorstellung der Friedensschutzarbeit in Rüsselsheim am Main
Referentinnen:
Frau Uta Sandner, Friedensschutzbeauftragte der Stadt Rüsselsheim
Frau Christel Göttert, Friedensschutzkreis Rüsselsheim
Frau Ingrid Reidt, Regionalstelle für Arbeitnehmer*innen und Betriebsseelsorge Südhessen |
| DS-
245/21-
26 | 3 | Zustandsbericht aller öffentlichen Spielplätze
Bezug: AT-30/21-26 der SPD-Fraktion vom 08.07.2021 |
| DS-
262/21-
26 | 4 | Projekt „Wohnen für Hilfe“
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme |
| DS-
263/21-
26 | 5 | Einstellung des Sprechtags der Deutsche Rentenversicherung
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme |
| DS-
273/21-
26 | 6 | Jahresbericht 2021 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme |

- DS-
274/21-
26
- 7 Jahresbericht 2021 - Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
 - 8 Antrag aus dem Jugendhilfeausschuss vom 30.06.2022 - Antrag des Kita-Stadteltererbeirates zur Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe
 - 9 Anfragen und Mitteilungen

Maria Schmitz-Henkes
Ausschussvorsitzende

Rüsselsheim, den 22.09.2022

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Ausschusssitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

vom Dienstag, den 20.09.2022 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses vom 05.07.2022

Das Protokoll wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

**TOP 2 Vorstellung der Friedensschutzarbeit in Rüsselsheim am Main
Referentinnen:
Frau Uta Sandner, Friedensschutzbeauftragte der Stadt Rüsselsheim
Frau Christel Göttert, Friedensschutzkreis Rüsselsheim
Frau Ingrid Reidt, Regionalstelle für Arbeitnehmer*innen und
Betriebsseelsorge Südhessen**

Die Referentinnen stellen die Ziele und die Arbeit der Friedensschutzarbeit in Rüsselsheim am Main vor.

Fragen aus dem Ausschuss werden beantwortet. Frau Sandner teilt mit, dass ein Konzept in Arbeit ist. Nach Fertigstellung wird es auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Die Präsentation wird dem Protokoll angehängt.

**TOP 3 Zustandsbericht aller öffentlichen Spielplätze
Bezug: AT-30/21-26 der SPD-Fraktion vom 08.07.2021
DS-Nr. DS-245/21-26**

Zur Vorlage gibt es weiteren Informations- und Beratungsbedarf, insbesondere zur Ablehnung der Fördermittel sowie zu den Planungsvorgaben.

Die Fragen sollen im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beantwortet werden.

Es ist dem Ausschuss ein Anliegen, dass an den Planungen schnell weiter gearbeitet wird.

Es liegen zwei weitere Anträge aus der letzten Legislatur vor, einer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer von der WsR. Bürgermeister Grieser teilt mit, dass dazu eine Vorlage in Vorbereitung sei.

A. Kenntnisnahme

1. die Stadtverordnetenversammlung nimmt den nachfolgenden Bericht über den Zustand der sich im städtischen Besitz befindlichen öffentlichen Spielplätze zur Kenntnis.
2. die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Fördermittelanträge für die Umgestaltung Danziger Anlage in Höhe von 80 % der Gesamtkosten (400.000 €) zweimal vom Fördermittelgeber abgelehnt wurden, sowie kein weiteres passendes Förderprogramm besteht und somit die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. der Antrag Nr. 30 der SPD-Fraktion vom 08.07.2021 als erledigt gilt.
2. die im Haushalt unter dem Investitionsnummern 13015800ZA und 13015800ZB erwarteten Fördermittel, gestrichen werden und die Maßnahme „Umgestaltung Danziger Anlage“ (13015800AH) ohne die Bezuschussung von Fördermitteln nach Genehmigung des Haushalts 2022 weiterverfolgt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

TOP 4 Projekt „Wohnen für Hilfe“ Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme DS-Nr. DS-262/21-26

Herr Bürgermeister Grieser erläutert die Vorlage.

Herr Wolfgang Merz, Vorsitzender des Seniorenberats, bringt die Stellungnahme des Seniorenbeirats zur Drucksache ein. Das Projekt wird wohlwollend begleitet.

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Projekt „Wohnen für Hilfe“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**TOP 5 Einstellung des Sprechtags der Deutsche Rentenversicherung
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-Nr. DS-263/21-26**

Herr Bürgermeister Grieser erläutert die Vorlage.

Herr Wolfgang Merz berichtet, dass der Seniorenbeirat die Empörung und das Vorgehen des Magistrates teilt.

Diese Meinung wird auch von der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses geteilt.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Einstellung des Sprechtags der Deutschen Rentenversicherung in Rüsselsheim am Main zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**TOP 6 Jahresbericht 2021 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
(UVG)
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-Nr. DS-273/21-26**

Frau Petra Reichert, Fachbereichsleiterin FB Jugend und Senioren, und Frau Simone Werkmann erläutern den Bericht und beantworten Fragen der Mitglieder.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2021 des Fachbereichs Jugend und Senioren zu dem Sachgebiet Unterhaltsvorschussstelle zur Kenntnis. (Anlage 1)

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**TOP 7 Jahresbericht 2021 - Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-Nr. DS-274/21-26**

Frau Petra Reichert stellt den Bericht vor.

Die Vorsitzende teilt mit, dass das Thema „ehrenamtliche Vormünder“ im Jugendhilfeausschuss kritisch beurteilt wurde. Herr Bürgermeister Grieser erläutert, dass die Änderung auf eine Gesetzesänderung zurück zu führen ist.

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2021 des Fachbereichs Jugend und Senioren zu den Sachgebieten Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften zur Kenntnis. (Anlage 1)

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

TOP 8 Antrag aus dem Jugendhilfeausschuss vom 30.06.2022 - Antrag des Kita-Stadtelternbeirates zur Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

Herr Stadtverordneter Dayankac erkundigt sich nach der Unterbringung und der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Herr Bürgermeister Grieser kündigt hierzu einen mündlichen Bericht in der nächsten Sitzung des Ausschusses an.


Die Vorsitzende schlägt vor, dies als Punkt auf die Tagesordnung aufzunehmen.



Rüsselsheim auf dem Weg zur Friedensschutzstadt
Bericht im SozJ-Ausschuss am 20.09.2022



Mayors for Peace



Rüsselsheim ist seit 2019 Mitglied im internationalen Städtebündnis „Mayors for Peace“ (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für den Frieden)


Ziel des Städtebündnisses der Mayors for Peace

- Erreichen eines dauerhaften Weltfriedens

Unterziele:

- Realisierung einer Welt ohne Atomwaffen
- Schaffung sicherer und widerstandsfähiger Städte.

Grundsatzpapier: Aktionsplan der Mayors for Peace




MfP Executive Conference 2019 in Hannover






Magistratsbeschluss vom 13.07.2021



- Einrichtung der Funktion einer / eines „Friedenschutzbeauftragten“ auf der Grundlage der Zugehörigkeit von Rüsselsheim am Main zu den „Mayors for Peace“
- Aufbau eines Friedensschutzbüros als Kompetenzzentrum für gewaltfreies Zusammenleben auf kommunaler Ebene
- Das Friedensschutzbüro als zentrale Koordinationsstelle für die Erarbeitung und Umsetzung eines Friedensschutzkonzeptes




Mayors for Peace – Fahne vor dem Rathaus






Rüsselsheim auf dem Weg zur Friedensschutzstadt



Rüsselsheim am Main

- Langjähriges Friedensengagement in der Stadt Rüsselsheim am Main
- Friedensinitiative Rüsselsheim / Rüsselsheimer Pfarrer Willi Göttert
- Namensgebung „Friedensplatz“ mit dem Gedenkstein an die Atombombenabwürfe in Hiroshima und Nagasaki
- Konzept der Friedensschutzstadt aus dem Umkreis Friedensinitiative / Pfarrer Willi Göttert



Friedensstein auf dem Friedensplatz



7




Ziele der Friedensschutzarbeit – Friedenskultur

Aufbau einer Kultur des Friedens

- Förderung des Friedensbewusstseins in der Zivilgesellschaft
- Förderung des gewaltfreien Zusammenlebens auf kommunaler Ebene
- Verwirklichung eines friedlichen Zusammenlebens
- Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
- aktives Entgegenwirken von Themen wie Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt
- Heranwachsen zu einer lebendigen und aktiven Friedensschutzstadt

8




Ziele der Friedensschutzarbeit – Starke Zivilgesellschaft

Stärkung der Zivilgesellschaft

- Einbezug von Vereinen, Initiativen, Verbänden, Projektgruppen und Einzelpersonen bei der Herausarbeitung und Formulierung der Themen
- Kultur der Unterstützung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements
- Bearbeitung der Themen der UN-Nachhaltigkeitsziele
- Bewusstmachen der sozialen Verantwortung jedes Einzelnen
- Bewusstsein für die ‚Eine Welt‘, sowie ökologische Verantwortung stärken
- Kooperation zu den Themen Sicherheit und Prävention

9




Ziele der Friedensschutzarbeit – Welt ohne Atomwaffen

Eine Welt ohne Atomwaffen

- Unterstützung der Aktionen und Maßnahmen der Mayors for Peace
- Erzielung eines Konsens in der Zivilgesellschaft für die Verwirklichung einer friedlichen, atomwaffenfreien Welt
z.B. Rüsselsheim hat 2021 den ICAN-Städteappell zum Beitritt der Bundesregierung zum Atomwaffenverbotsvertrag unterzeichnet.

10



Hiroshima Dome, Mahnmal in Hiroshima



11




Was können wir tun? – Friedensbewusstsein stärken

Das Friedensbewusstsein stärken

- Bewusst machen, dass umfangreiche Friedensarbeit bereits tagtäglich stattfindet im täglichen Handeln und Tun
- Förderung einer Kultur der Toleranz und Weltoffenheit
- Inhalte der Friedensschutzarbeit in Zusammenarbeit mit dem Friedensschutzkreis sowie mit Vereinen, Initiativen, Verbänden, Projektgruppen und Einzelpersonen entwickeln.
- Bewusstsein für den Wert des Friedens mit Beteiligung von allen Bevölkerungsgruppen, Jung und Alt, benachteiligten Menschen, Menschen mit Behinderung, ... schaffen
- Thematisierung der Folgen von Kriegen und Atomwaffen
- ...

12




Was können wir tun? – Das Friedensthema erfahren

Das Friedensthema immer wieder neu leben und fördern

- Analyse der speziellen Bedürfnisse
- Entwicklung passgenauer Aktionen
- Kreative Maßnahmen direkt vor Ort
- Regelmäßiger Austausch mit den Mitgliedsstädten der Mayors for Peace
- Austausch mit den deutschsprachigen Friedensstädten

Die Friedensschutzkonferenzen

- Definition der Ziele, Ausrichtung und Überprüfung der Ergebnisse der Friedenschutzarbeit einmal jährlich
- Vernetzung von Engagierten und Interessierten

13 


Was können wir tun? – Schwerpunkt Bildungsarbeit

Stärkung des Friedensbewusstseins junger Menschen

- Bildungsarbeit in Schulen und im Freizeitbereich
- Bearbeitung von Themenbereichen wie gewaltfreies Handeln, gewaltfreier Umgang mit Konflikten, Konfliktanalyse, gewaltfreier Umgang mit Unrecht und Gewalt
- Beschäftigung mit der eigenen Identität und Rolle

Positive Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft

- Ein gestärktes Friedensbewusstsein in der Stadtgesellschaft
- mehr Vielfalt und eine fest etablierte Friedens- und Anerkennungskultur, wegweisend für andere Kommunen

14 


ICAN-Städte-Appell 2021



15 


Beispiele für Handlungsfelder (Auswahl)

- Zusammenarbeit mit Bürger*innen; Initiativen, Verbänden in Arbeitskreisen, Friedensschutzkonferenzen
- Umsetzung des Aktionsplans der Mayors for Peace
- Durchführen einer Gedenkkultur, Gestaltung von Gedenktagen
- Aktionstage und Workshops
- Bildungsarbeit, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung / Zusammenstellung von Lern- und Informationsmaterialien
- Durchführung von Wettbewerben
- Gestaltung und Durchführung von Ausstellungsprojekten
-

16 

Beispiele für Maßnahmen u. Projekte (Auswahl)

- Öffentlichkeitsarbeit zu Gedenktagen
- Ausstellung der Atombomben-Plakatausstellung der Mayors for Peace
- Interaktive Ausstellung „FRIEDEN MACHEN“ der Bundeszentrale für politische Bildung
- Durchführung von Friedensschutzkonferenzen
- Kriegs- und Atombombenerfahrungen durch Zeugenaussagen erfahrbar machen
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu der Initiative „Sicherheit neu denken“
- Durchführung des Kunstwettbewerbs der Mayors for Peace „Friedliche Stadt“
- Kontakte zu den Partnerstädten über Friedensthemen / Europawoche intensivieren
-

17 

Flaggentag der Mayors for Peace am 08.07.2022



18 

Interaktive Ausstellung FRIEDEN MACHEN



Blick in die Ausstellung FRIEDEN MACHEN

rüsselsheim am main

Grußbotschaft aus Evreux zum 08. Mai 2021



Evreux, le 08/05/2021

Monsieur le Maire,
Monsieur le Maire de Rüsselsheim am Main

Je vous salue.

Permettez-moi de vous remercier pour l'invitation que vous m'avez adressée.

Permettez-moi également de vous remercier pour l'attention que vous portez à la ville d'Evreux.

Le 08 mai 1945, nous célébrons le 76^{ème} anniversaire de la fin de la Seconde Guerre mondiale. C'est une date importante pour nous tous, car elle marque le début d'une nouvelle ère de paix et de prospérité.

Il est important de nous souvenir de ce jour et de réfléchir à la façon dont nous pouvons promouvoir la paix et la coopération internationale.

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Maire, l'assurance de ma haute estime et de mon profond respect.

En très sincère amitié,
Guy Lehard
Maire d'Evreux

rüsselsheim am main

Kunstwettbewerb der Mayors for Peace



rüsselsheim am main

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Uta Sandner
Friedensschutzbeauftragte

rüsselsheim am main



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-245/21-26	
Datum	28.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.07.2022	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	20.09.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	22.09.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

Betreff:

Zustandsbericht aller öffentlichen Spielplätze

Bezug: [AT-30/21-26](#) der SPD-Fraktion vom 08.07.2021

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. die Stadtverordnetenversammlung nimmt den nachfolgenden Bericht über den Zustand der sich im städtischen Besitz befindlichen öffentlichen Spielplätze zur Kenntnis.
2. die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Fördermittelanträge für die Umgestaltung Danziger Anlage in Höhe von 80 % der Gesamtkosten (400.000 €) zweimal vom Fördermittelgeber abgelehnt wurden, sowie kein weiteres passendes Förderprogramm besteht und somit die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. der Antrag Nr. 30 der SPD-Fraktion vom 08.07.2021 als erledigt gilt.
2. die im Haushalt unter dem Investitionsnummern 13015800ZA und 13015800ZB erwarteten Fördermittel, gestrichen werden und die Maßnahme „Umgestaltung Danziger Anlage“ (13015800AH) ohne die Bezuschussung von Fördermitteln nach Genehmigung des Haushalts 2022 weiterverfolgt wird.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist der funktionsgerechte Erhalt sowie die Weiterentwicklung und Aufwertung der städtischen Spiel- und Bolzplätze im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zum Budgets sowie der personellen Ressourcen.

B. Ausgangslage

Spielplätze bieten eine gute Basis für die positive körperliche und geistige Entwicklung von Kindern. Durch viele individuelle Bewegungserfahrungen finden sie Gelegenheit körperliche Fähigkeiten zu entdecken, Fertigkeiten zu erlernen und eigene Grenzen zu erfahren. Ebenso wird die Sozialkompetenz aber auch die Phantasie der Kinder durch das freie und selbstbestimmte Spiel gefördert. Bei Neuanschaffungen von Spielgeräten und grundhafter Erneuerung von Spielplätzen gilt es dies möglichst für alle Kinder zu ermöglichen, unabhängig von ihren Fähigkeiten und Einschränkungen, wobei sich die inklusive Spielplatzplanung als Planung für Alle versteht, nicht als Planung von Spielanlagen für Menschen mit speziellen Beeinträchtigungen. Inklusionsfördernde Spielräume zeichnen sich durch gute Erreichbarkeit, das Ansprechen verschiedener Zielgruppen und Orientierungshilfen für verschiedene Sinne, erhöhte Erfordernisse an Sicherheitsaspekte und Nutzbarkeit sowie eine große Vielfalt aus.

Gerade in städtischen Gebieten sind Spielplätze oftmals die einzigen Orte, an denen sich Kinder ihrem Alter entsprechend austoben können. Aber auch für ein fröhliches, durchgrüntes Stadtbild stellen Spielplätze einen wichtigen Baustein dar.

Die Vorhaltung von Flächen für Sport, Freizeit und Erholung für Belange der Bevölkerung sind bereits bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 (5) BauGB zu berücksichtigen.

Auch im Rahmen von Bauvorhaben mit mehr als drei Wohnungen müssen in der Regel Spielplätze für Kleinkinder auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Schließlich wird die Notwendigkeit von Plätzen zum Spielen auch durch die „Bausatzung über private Kinderspielplätze für Kleinkinder in der Stadt Rüsselsheim“ pointiert.

Die Stadt Rüsselsheim am Main verfügt, ohne die öffentlich zugänglichen Schulhöfe, über 53 Spielplätze plus 5 Bolzplätze, 2 Bewegungs-Parcours, ein Trimpfad und eine Skateranlage, die es bestmöglich Instand zu halten aber auch weiter zu entwickeln oder grundhaft zu erneuern, gilt.

C. Rückblick

Seit dem Jahr 2017 bis zum Stand April 2022 wurden an den öffentlichen Spielplätzen insgesamt 78 Einzelmaßnahmen umgesetzt. Diese beinhalten nicht die notwendigen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die über das Budget des Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR, abgewickelt werden. Vielmehr handelt es sich hierbei um Grundhafte Erneuerung, Um- und Ausbauten, sowie Ersatzgerätbeschaffungen und kleinere Umbaumaßnahmen.

Unter grundlegende Erneuerungen und Erweiterungen fällt u.a. die 2017 erweiterte Skateranlage Nähe der Opelbrücke, der im Jahr 2018 grundhaft erneuerte Spielplatz Brandenburger Straße, oder auch die erneuerten Spielbereiche am Max-Beckmann-Weg, die Erneuerung des Spielplatzes hinter dem Feuerwehrgerätehaus im Stadtteil Haßloch, die Erneuerung des Sinnespfades am Naturfreundehaus, sowie der im Jahr 2021 grundhaft sanierte Spielplatz an der Eichgrundschule und die im April bis Juli 2022 laufende Baumaßnahmen zur Aufwertung des Sportbereiches im Blauen See. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum ein Gesamtvolumen in Höhe von rund 1.3 Mio. Euro in die städtischen Spielplätze investiert.

D. Ausblick

Anliegen aus dem Jugendforum:

Anregungen zur Umgestaltung oder Erweiterung von Spiel- und Bolzplätzen etc. der Stadt Rüsselsheim werden auch von dem Jugendforum an die Stadtverwaltung herangetragen. In Zusammenarbeit mit der Jugendförderung konnten schon einige dieser Wünsche realisiert werden, so z.B. die Basketballfelder auf dem Gelände der Max-Planck-Schule und aktuell deren Teilumzäunung und künstlerische Gestaltung der Spielbretter sowie der aktuelle Umbau des Bolzplatzes im Blauen See zu einem kombinierten Spielfeld mit wasserdurchlässigem Allwetter-Kunststoffbelag plus Tischtennisplatte, Stufenreck, Schutzhütte und Sitzmöglichkeiten. Weitere Anliegen aus dem Jugendforum, die z.T. auch bereits in Bearbeitung sind, ist der Ausbau der Skateranlage um eine Überdachung, die Umgestaltung und Erweiterung der Spielplätze in der Innenstadt, im Vernapark, Mainvorland und Stresemannanlage, sowie die Erneuerung des Basketballfeldes an der Goetheschule im Berliner Viertel. Letzteres liegt schon als Vorplanung zur Kompensation des Wegfalls des Bolzplatzes in der Danziger Anlage wegen des Baus der Interims-Kita vor, allerdings wurden Fördergelder dafür bisher zweimal abgelehnt.

Beteiligung:

Umgestaltungen von Spielplätzen finden oft unter Beteiligung von anliegenden Kitas und Schulen aber auch über das Jugendforum durch die Jugendförderung statt. So konnten schon Kinder / Jugendliche über verschiedene Varianten der Umgestaltung der Spielplätze „Brandenburger Straße“, „Spielplatz Feuerwehr Haßloch“, „Eichgrund“, „Lucas-Cranach-Straße“ und „Aufwertung Sportbereich Blauer See“ abstimmen. Als nächstes Beteiligungsprojekt werden Vorschläge für die Neugestaltung des Spielplatzes Kohlseestraße in Königstädten angefragt.

Anstehende Planungen:

In Abhängigkeit der zu genehmigenden Haushaltsmittel und der personellen Ressourcen im Bereich Grünplanung stehen neben den notwendigen Ersatzmaßnahmen folgende Maßnahmen in Planung und Vorbereitung.

Maßnahmen in Vorplanung / Planung:

Erneuerung der Spielstationen im Mainvorland:

Die im Jahr 2010/2011 errichteten Spielstationen sind bis auf die Hangrutsche abgängig. Bis auf die Hangrutsche wurden die Spielstationen trotz aufwendiger Beteiligung nicht gut angenommen und frequentiert. Die abgängigen Spielgeräte (Wasserrinnen und Balancierparcour) werden je nach Sicherheitstechnischen Bedarf sukzessive zurückgebaut. In Gesprächen mit der Jugendförderung und einer kleinen Beteiligungsrunde mit Kindern der KT Vollbrechtstraße und GS Innenstadt im Jahr 2021 wurden Ideen und Wünsche für eine Erneuerung gesammelt.

Wunsch ist es das Spielangebot in Richtung Hangrutsche zu konzentrieren. Aufgrund der vorgegeben Restriktionen in Bezug auf Eigentumsverhältnisse, Kerosinpipeline, Landschaftsschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet, ist die Auswahl an Spielangebot sehr beschränkt. Weiterhin steht die Genehmigung seitens des Regierungspräsidium Darmstadt und der Unteren Wasserbehörde aus. Sollte seitens dieser Behörden eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt werden, könnte die Planung und Umsetzung des Projektes weiterverfolgt werden. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, findet auch keine Umsetzung statt.

Erneuerung des Spielplatzes an der Gerhardt-Hauptmann-Schule Königstädten:

Die Spielgeräte die sich auf diesem Spielplatz befinden, sind in die Jahre gekommen und teilweise bereits abgängig. Auch sind Schäden durch Vandalismus zu verzeichnen. Einzelne Geräte wurden bzw. werden voraussichtlich in absehbarer Zeit demontiert werden müssen. Aus diesem Grund ist eine Grundhafte Erneuerung des Spielplatzes notwendig. Entsprechende Mittel sind unter der Investitionsnummer 09014609AE für das Jahr 2022 angemeldet. Nach HH-Genehmigung 2022 kann mit der Ausführungsplanung und darauffolgender Umsetzung begonnen werden. Vorab findet über das Kinder- und Jugendbüro ein Beteiligungsprozess dazu statt.

Aufgrund der aktuell vorläufigen Haushaltsführung kann die Maßnahme erst dann umgesetzt werden, wenn ein genehmigter Haushalt für das laufende Jahr 2022 vorliegt.

Aufwertung des Spielplatzes Stresemannanlage:

Im Jugendforum werden immer wieder mehr Spielangebote in der Innenstadt gefordert. Um dem etwas abzuhelpen soll der Spielplatz Stresemannanlage aufgewertet und erweitert werden. Denkbar sind als Neuanschaffung Trampoline und das Drehspielgerät Supernova. Beides bietet nicht nur dauerhaften Spielspaß, sondern fördert auch den Muskelaufbau / Knochendichte und den Gleichgewichtssinn, zudem sind Trampoline bei entsprechender Bauweise barrierefrei zugänglich. Weiterhin muss die Kleinspielanlage im Sandbereich ersetzt und soll noch durch Federspielgeräte ergänzt werden.

Aufgrund der aktuell vorläufigen Haushaltsführung kann die Maßnahme erst dann umgesetzt werden, wenn ein genehmigter Haushalt für das laufende Jahr 2022 vorliegt.

Aufwertung Spielplatz Berliner Viertel (Danziger Anlage):

Aufgrund des Neubaus der Kita Danziger Anlage sind rund 2.400 qm, die vormals einer öffentlichen Freizeitnutzung durch Rüsselsheimer Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stand, entfallen. Als Kompensation, sollten die weiterhin bestehenden und frei zugänglichen Bereiche in Form einer Sanierung des vorhandenen Basketballplatzes, sowie weiterer Spielmöglichkeiten (u.a. Kletterfelsen und bodentiefes Trampolin) kompensiert werden. Geplant war die Maßnahme mit Fördermitteln „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ mit 80% der Gesamtsumme zu fördern. Geschätzte Gesamtkosten des Projektes 400.000 €, davon Förderung 360.000 € (Bund und Land). Da die Fördermittelanträge abgelehnt wurden und es kein anderes passendes Förderprogramm gibt, konnte das Projekt vorerst nicht weiterverfolgt werden. Zur Weiterverfolgung des Projektes wird ein entsprechender Beschluss notwendig (siehe Punkt 1 im Beschlussteil).

Aufgrund der aktuell vorläufigen Haushaltsführung kann die Maßnahme erst dann umgesetzt werden, wenn ein genehmigter Haushalt für das laufende Jahr 2022 vorliegt.

E. Unterhaltung

Öffentliche Spielplätze und die dortigen Spielgeräte müssen in der Europäischen Union seit 1998 der europäischen Norm EN 1176 und 1177 entsprechen. In Deutschland galt davor die deutsche Norm DIN 7926. Ebenfalls zu beachten sind dort die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb) und für Spielplätze in Schulen und Kindergärten die Regelwerke der DGUV (Deutsche-Gesetzliche-Unfallversicherung). Im Verantwortungsbereich des Spielplatzbetreibers liegen nicht nur die Errichtung und sachgemäße Aufstellung und Anordnung der Spielgeräte, sondern auch die laufende Instandhaltung und Wartung.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS [568/11-16](#) vom 26.11.2015 wird die Kontrolle und Unterhaltung der städtischen Kinderspielplätze an den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen. Die dort tätige Spielplatzkolonne unterhält die Spielplätze bereits seit 1993. Unter die Kontrollen fallen die regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen (visuelle und operative Kontrolle), sowie die jährliche Hauptuntersuchung gemäß DIN EN 1176, DIN EN 1177 und DIN 18034. Unter die Unterhaltung fallen die Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie die bedarfsgerechte Instandhaltung der Fallschutzeinrichtungen, die Beseitigung von Vandalismus Schäden, sowie Fallschutzmaterialauffüllung und -reinigung im Bedarfsfall. Neubau und investive Instandhaltungsmaßnahmen obliegen der Stadt. Bedarfsweise führt der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR geplante Auf- und Abbautätigkeiten der Kinderspielgeräte durch.

Ergänzung zum tatsächlichen Zustand der Spielplätze

Die Spielplätze in Rüsselsheim werden zum Teil sehr stark frequentiert. Bedingt durch ein stetiges Bevölkerungswachstum in Kombination mit ständiger Nachverdichtung innerhalb der Stadtteile erfahren die Spielplätze in Rüsselsheim am Main zum Teil immer stärkere Frequentierung. Dadurch entsteht eine entsprechend erhöhte Abnutzung der Geräte und der Grünflächen, was sich unter den pandemiebedingten in den letzten zwei Jahren verstärkt auf den Flächen zeigte, da diverse Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Sportvereine o.ä. aufgrund der Corona Verordnungen schließen mussten.

In Bezug auf die sicherheitstechnische Unterhaltung befinden sich die Spielplätze in einem guten bis sehr guten Zustand. Durch die turnusmäßigen Kontrollen, die in jedem Quartal auf jedem Platz stattfinden, können sicherheitsrelevante Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten regelmäßig erfasst und abgearbeitet werden. Kurzfristigen Meldungen und Hinweisen bzgl. Beschädigungen oder Unfallgefahren wird in der Regel sofort nachgegangen, sodass Spielplätze selten aufgrund von Reparaturstau gesperrt werden müssen.

Jedoch liegen auch hier die Prioritäten im Bereich der Verkehrssicherung, was zu Folge hat, dass andere Arbeiten, die meist optischer Natur und der Benutzerfreundlichkeit dienen auf der Strecke bleiben. Als Beispiele wären hier u.a. notwendige Anstriche von Geräten, Überarbeitungen von Ausstattungsgegenständen wie z.B. Bänke oder Einfriedigungen zu nennen.

F. Personal und Haushaltsituation

Aufgrund jahrelanger Sparvorgaben im investiven Bereich und fehlender Personalien entstand ein Modernisierungsstau. Dieser Modernisierungsstau musste die letzten Jahre aufgearbeitet werden. Dies ist ein fortlaufender Prozess. Aktuell wird wie folgt priorisiert: Verkehrssicherung, Instandsetzung und Erneuerung / Ergänzung nach verbleibenden Möglichkeiten. Weiteres Personal im Fachbereich Stadt- und Grünplanung u.a. auch für die Spielplätze wird dringend benötigt.

Unter anderem wurde eine entsprechende Personalstelle zur Unterstützung des Aufgabenbereichs öffentliche Spielplätze im Fachbereich Stadt- und Grünplanung, für den Haushalt 2022 angemeldet. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass mit stetig wachsendem Stadtgebiet, steigender Anzahl an Spielplätzen sowie erhöhter Frequentierung die Aufgaben innerhalb der Unterhaltungsabteilung des Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR, immer umfangreicher werden. Auch hier ist es selbsterklärend, dass die notwendige Finanzielle Ausstattung für diese Tätigkeit steigen muss.

Nicht außeracht zu lassen sind Preissteigerungen im Bereich der Investitionen sowie Unterhaltung. Diese ergeben sich sowohl aus der Coronapandemie also auch durch die Kriegsgeschehnisse in der Ukraine. Die steigenden Material- und Betriebskosten wirken sich selbsterklärend auf die notwendige Bereitstellung von Investitionsmitteln sowie den Budgetrahmen des Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR aus.

Aufgrund der aktuell vorläufigen Haushaltsführung kann die Maßnahme erst dann umgesetzt werden, wenn ein genehmigter Haushalt für das laufende Jahr 2022 vorliegt.

G. Auswirkungen auf das Klima

Die Auswirkungen auf das Klima werden möglichst geringgehalten bzw. durch Anpflanzungen kompensiert:

Grundsätzlich wird bei der Gestaltung von Spielplätzen auf gute Begrünung geachtet, allein schon wegen des positiven Kleinklimas und Schattenwurfs. Bei Neupflanzungen wird auf eine standortgerechte, klimaangepasste Pflanzenauswahl mit gleichzeitigem hohen ökologischen Nutzen Wert gelegt.

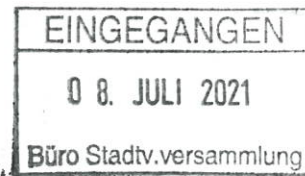
Der Schutz von Bestandsbäumen hat eine sehr hohe Priorität bei Baumaßnahmen. Er wird stets berücksichtigt und kann den Einbau von Spielgeräten im geschützten Wurzelbereich verhindern. Besonders in der Nähe von Bäumen wird zum Beispiel mit Einfassungen aus Recycling-Kunststoff und Steinquader gearbeitet. Wenn möglich wird die Verwendung von Pfofenschuhen bei Holzspielgeräten bevorzugt um einen erneuten Eingriff in den Boden zu vermeiden und Wurzeln sowie die Bodenstruktur zu schonen. Bei Verwendung von Pfofenschuhen können einzelne Hölzer im Laufe der Zeit ausgetauscht werden ohne dass das ganze Spielgerät erneuert werden muss.

Bei Neubaumaßnahmen wird auf die Langlebigkeit der Materialien Wert gelegt. Im Einzelfall wird Spielgeräten aus Stahl gegenüber Holz den Vorrang gegeben, beispielsweise bei hohem Schattendruck, der Hölzer eher verwittern lässt oder zu erwartendem Vandalismus. Sonst wird auf nicht imprägnierte Hölzer zurückgegriffen. Diese werden als nachhaltiger Rohstoff bevorzugt als Spielgerät eingebaut, weil sie sich aufgrund ihrer Natürlichkeit gut in das Landschaftsbild einpassen und ihre Haptik die Sinne anspricht und gleichzeitig bei starker Sonneneinstrahlung nicht überhitzt. In der Regel werden natürliche Fallschutzmaterialien (Holzhackschnitzel, Sand) verwendet, sodass der Grad an Versiegelungen auf Spielplätzen geringgehalten wird.

Rüsselsheim am Main, den 05.07.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Fraktion
Rüsselsheim



Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 08.07.2021

Antrag der SPD-Fraktion

Aufwertung Spielplätze Stresemannanlage und Berliner Viertel

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Spielplätze an der Stresemannanlage und im Berliner Viertel werden mit zusätzlichen Spielgeräten aufgewertet.

Begründung:

An der Stresemannanlage und im Berliner Viertel sind zu wenige Spielgeräte für die Anzahl an Kindern, die regelmäßig auf den Spielplätzen spielen, vorhanden.

Durch die Container neben der Goetheschule und Kita Godesbergerstraße auf dem Spielplatz im Berliner Viertel ist ein signifikanter Teil der Flächen des Spielplatzes für die Kinder nicht mehr nutzbar. Hinzu kommt, dass über die Jahre die Spielgeräte abgebaut und verkleinert wurden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hauf'.

Wilfried Hauf

Stellv. SPD-Fraktionsvorsitzender



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-262/21-26	
Datum	18.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.09.2022	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	20.09.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

Betreff:

Projekt „Wohnen für Hilfe“

Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Projekt „Wohnen für Hilfe“ zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Die Wohnungsnot junger Menschen und der Unterstützungswunsch älterer Bürger*innen, die in großen Wohnungen oder Häusern leben, soll „zusammengebracht“ werden. Indem die älteren ihren nicht genutzten Wohnraum den jungen Menschen gegen Unterstützung im Alltag günstig abgeben, unterstützen sich beide Parteien gegenseitig. So kann die existierende Wohnungsnot gelindert und gleichzeitig der drohenden Vereinsamung der älteren Menschen entgegengewirkt werden.

B. Ausgangslage / Problembeschreibung

In Rüsselsheim leben viele ältere Menschen in großzügig bemessenem Wohneigentum, welches sie nicht mehr selbstständig bewohnen und bewirtschaften können oder wollen. Durch den Auszug der Kinder und/oder den Verlust des/der Partner*in leben sie oft allein und sind mit zunehmendem Alter zwar noch rüstig, aber mit den anfallenden Tätigkeiten wie z. B. putzen, Kehrdienste, Spazieren gehen mit dem Hund etc. mehr und mehr überfordert. Abnehmende Mobilität und das alleine Wohnen fördern die Tendenz zur Vereinsamung. Rüsselsheim am Main ist eine relativ „junge Stadt“ in Bezug auf die Bevölkerungsstruktur und sie ist als Hochschulstandort für junge Menschen attraktiv. Es fehlt hier an bezahlbarem Wohnraum für junge Menschen, die gerne in der Stadt wohnen möchten.

Aktuell hat sich der Wohnraum für Studierende gerade dramatisch verknappt, weil das Studierendenwohnheim am Campus (Loverix-Hostel) zum 30.06.2022 wegen Renovierung allen Mieter*innen gekündigt hat.

C. Lösung

Mit dem Projekt „Wohnen für Hilfe“ soll auf diese Situation eingegangen und eine praktikable Zusammenführung beider Seiten hergestellt werden. So kann für beide Gruppen eine win-win-Situation geschaffen werden.

Die älteren Menschen vermieten einen Teil des Wohneigentums günstig an junge Menschen. Im Gegenzug leisten diese eine Unterstützung für die älteren Menschen bei alltäglichen Arbeiten im Haushalt.

So kann den älteren Menschen ein längeres, selbstbestimmtes Leben im vertrauten sozialen Umfeld ermöglicht und dem Wunsch nach Ansprache und Gesellschaft nachgekommen werden. Einer drohenden sozialen Isolation kann so entgegengewirkt werden.

Für die jungen Menschen eröffnet sich die Chance auf eine bezahlbare Wohnung.

Der Austausch zwischen den Generationen kann für beide Seiten gewinnbringend und u. U. für die jungen Menschen auch für den weiteren Lebensweg von Vorteil sein.

D. Projektbeschreibung

Das Wohnmodell „Wohnen für Hilfe“ muss von einer koordinierenden Stelle unterstützt und begleitet werden. Um das Projekt erfolgreich durchzuführen, bedarf es einer kompetenten und verlässlichen Vermittlungsstelle, die als Scharnier zwischen beiden Parteien fungiert.

Diese Aufgabe wird bei den beiden Gemeindepflegerinnen angesiedelt werden. Von hier aus werden erste Vermittlungsversuche gestartet. Nach einer Probezeit erfolgt eine Auswertung des Projekts, um unter Einbeziehung der ersten Erfahrungen zu entscheiden mit welchen Ressourcen und in welchem Umfang das Projekt weitergeführt wird.

Um die Projektidee zu transportieren und die notwendigen Kontakte zu den jeweiligen Zielgruppen herzustellen ist die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartner*innen, die gleichzeitig auch als Multiplikator*innen fungieren, notwendig. Infrage kommen hier in erster Linie der Seniorenbeirat, der Verein „Generationenhilfe Rüsselsheim e.V.“ und die Hochschule RheinMain. Auch eine Kooperation mit der Werner-Heisenberg-Schule, dem Mieterbund sowie der gewobau ist denkbar.

Mit dem Seniorenbeirat, dem Verein Generationenhilfe e.V. und der Hochschule RheinMain wurde ein erster Kontakt aufgenommen, bei dem sich alle sehr aufgeschlossen der Idee gegenüber gezeigt haben.

Bei dem Projekt „Wohnen für Hilfe“ sind die älteren Menschen die Vermieter*innen. Sie vermieten den jüngeren Menschen zu günstigen Konditionen einen Teil des eigenen Wohnraumes verbunden mit der Verpflichtung zur Erbringung von Unterstützungsleistungen.

Hierbei ist es wichtig, dass Mieter*innen und Vermieter*innen mit ihren jeweiligen individuellen Bedürfnissen zusammenpassen. Aus diesem Grund muss die Zusammenführung von Vermieter*innen und Mieter*innen begleitet werden. Für beide Parteien bedeutet das Wohnmodell eine Umstellung auf eine neue Lebensweise, verbunden mit den Erfordernissen gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme.

Die von den Mieter*innen zu erbringenden Leistungen müssen im Vorfeld konkretisiert und vereinbart werden. In Frage kommen ausschließlich Unterstützungen rund um die Haushaltsführung und Geselligkeit, nicht aber Tätigkeiten im pflegerischen Bereich. Darüber hinaus bedarf es Absprachen bzgl. der Einhaltung der Privatsphäre, der gemeinsamen Nutzung von Räumen und Einrichtungsgegenständen (Küche, Bad, Möbel, etc.). Für den Fall, dass sich das Zusammenwohnen als zu schwierig erweist, muss die Möglichkeit bestehen, das Mietverhältnis kurzfristig zu beenden.

Das Wohnverhältnis mit allen zu erwartenden Fragen und Problemstellungen bedarf einer vertraglichen Vereinbarung, die möglichst alle Aspekte dieses besonderen Vertragsverhältnisses abbildet.

In der Pilotphase werden die ersten 2 - 4 Vermietungen jeweils nach ca. 6 Monaten durch eine Projektgruppe, bestehend aus den beteiligten Institutionen, ausgewertet. Im Rahmen dieser Projektevaluation muss auch der Vertrag einer genauen Prüfung auf Praktikabilität und Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf unterzogen werden.

E. Kosten

Die Initiierung und Koordination des Projekts kann von den Gemeindepflegerinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgehen. Die „Werbung“ erfolgt über die o. g. Kanäle und weitere Pressearbeit. Daher ist der Projektstart kostenneutral (d. h. ohne zusätzliche „neue“ Kosten) umzusetzen.

Sollte sich das Projekt im Rahmen der oben beschriebenen Auswertung als erfolgreich erweisen, ist für die weiteren Schritte die Finanzierbarkeit zu prüfen.

F. Weiteres Vorgehen

Für das Projekt werden 2 bis max. 10 Vermietungen angestrebt.

Das Projekt könnte durch einen ausführlichen Artikel im Feuertorn, eine Vorstellung in der Sitzung des Seniorenbeirates und eine Pressemeldung beworben werden.

Es wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die zunächst mit

- Bereichsleitung Leitstelle Älterwerden
 - Gemeindepfleger*innen
 - Seniorenbeirat
 - Hochschule RheinMain
- besetzt sein soll.

In dieser Steuerungsgruppe werden alle nächsten Schritte festgelegt und bearbeitet.

Sollte die Werbung für das Projekt bei den angesprochenen Gruppierungen nicht auf die gewünschte Resonanz stoßen, kann es nicht umgesetzt werden.

G. Auswirkungen auf Dritte

Das Projekt bewirkt bei den Vermieter*innen weniger Vereinsamung und bietet für die Mieter*innen einen günstigen Wohnraum. Allerdings wird zu Beginn durch die spezielle Auswahl des „Interessent*innenkreises“ nur eine geringe Zahl an Mietverhältnissen zu realisieren sein.

H. Auswirkungen auf das Klima

Der ökologische Fußabdruck sinkt, wenn zwei Personen ein Haus bewohnen, welches sonst nur von einer Person bewohnt würde. Eine Quantifizierung ist aber pauschal nicht möglich.

Rüsselsheim am Main, 06.09.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-263/21-26	
Datum	19.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.09.2022	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	20.09.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

Betreff:

**Einstellung des Sprechtags der Deutsche Rentenversicherung
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Einstellung des Sprechtags der Deutschen Rentenversicherung in Rüsselsheim am Main zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Ziel der Vorlage ist eine Information der Stadtverordnetenversammlung über die Veränderung des Beratungsangebots der Deutschen Rentenversicherung.

B. Gesetzliche Grundlage

Die Kommunen sind verpflichtet nach §16 Absatz 1, Satz 2 SGB I, eine Entgegennahme von Anträgen auf Sozialleistungen und deren Weiterleitung zu gewährleisten.

Der Erlass vom 08.04.2013 stellt darüber hinaus fest: "...dass [von den Kommunen] eine allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen von Leistungsanträgen gegeben wird und bei Entgegennahme dieser Anträge auch die Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben enthalten ist." (Anlage 3)

Im Schreiben vom 06.05.2013 stellt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) eindeutig klar, dass Sie als gesetzliche Pflichtleistung von den Kommunen eine „qualifizierte Entgegennahme“ der Anträge erwartet. (Anlage 4).

C. Ausgangslage

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bot seit dem Jahr 2005 einen Sprechtag im Haus der Senioren an, um eine wohnortnahe Rentenberatung sicher zu stellen. Aufgrund der guten Inanspruchnahme wurde der Sprechtag von zunächst einem Tag auf vier Tage in der Woche ausgeweitet. Im Zuge von Personalengpässen bei der DRV wurde dieser in den Jahren 2018/2019 auf 3 Tage gekürzt.

Mit ihrem Schreiben vom 23.06.2022 informiert die Deutsche Rentenversicherung nun alle Kommunen, bei denen bisher ein solcher Sprechtag stattfand, über die Einstellung dieses Serviceangebotes.

Die Beratung soll zukünftig digital, telefonisch oder in einer der Auskunfts- und Beratungsstellen in den Beratungsstellen der umliegenden Großstädte stattfinden.

D. Problembeschreibung

Aufgrund einer gemeinsamen Absprache im Jahr 2005 mit dem damaligen Leiter der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Darmstadt war die Stadt Rüsselsheim am Main seit der Einführung des Sprechtages im Haus der Senioren von der o. g. Verpflichtung nach SGB I entbunden.

Im Gegenzug hierzu stellte die Stadt Rüsselsheim am Main kostenfrei einen Beratungsraum für die wohnortnahe Rentenberatung durch Mitarbeitende der Auskunfts- und Beratungsstelle Darmstadt im Haus der Senioren zur Verfügung.

Mit der unvermittelten Einstellung des Angebotes hat die Deutsche Rentenversicherung Fakten geschaffen, welche die Stadt Rüsselsheim am Main ohne Vorlaufzeit unter einen direkten Zugzwang setzen. Die Stadt ist nun gezwungen, ein entsprechendes Angebot einzurichten, um wie vom Land erwartet, die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.

Eine qualifizierte Entgegennahme von Anträgen erfordert den Einsatz von geschultem Personal und zieht die Bereitstellung notwendiger Technik nach sich. Dies bedeutet für die Stadt Rüsselsheim am Main eine Abwälzung von Aufgaben und den damit verbundenen Kosten vom Land Hessen auf die Kommune.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation kann diese Aufgabe kurzfristig nicht übernommen werden. Die derzeit gültigen Anweisungen des Regierungspräsidiums vom 09.05.2022 geben eine strikte Haushaltsführung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach §99 HGO vor, nach der die Ausweitung von Aufgaben sowie die Übernahme neuer Aufgaben nicht zulässig ist.

E. Lösung

Der Magistrat hat der Deutschen Rentenversicherung ein Protestschreiben zukommen lassen, in dem die o. g. Problematik dargestellt und die DRV aufgefordert wird, das Gespräch bezüglich Lösungsmöglichkeiten mit der Stadt zu suchen.

Das Schreiben wurde dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie in Kopie dem Hessischen Städtetag am 21.07.2022 zugestellt.

F. Kosten

Die entstehenden Kosten für Personal, Technik und Büro können erst nach Gesprächen mit der Deutschen Rentenversicherung kalkuliert werden.

G. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen wird nach Eingang einer Antwort auf das o. g. Schreiben abgestimmt.

Aktuell werden Terminanfragen für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) an die Auskunft- und Beratungsstelle der DRV in Darmstadt sowie auf die Möglichkeit der Online-Terminvergabe verwiesen.

Darüber hinaus steht ein in Rüsselsheim wohnender ehrenamtlicher Versicherungsältester der DRV zur Verfügung.

H. Auswirkungen auf Dritte

Mit der Einstellung des Sprechtages gibt es keine wohnortnahe Rentenberatung für Menschen in Rüsselsheim und Umgebung, die nicht mobil und/oder mit dem Umgang mit digitalen Medien vertraut sind.

I. Auswirkungen auf das Klima

Für die Inanspruchnahme einer persönlichen Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung müssen weite Wege in die Nachbarstädte Darmstadt, Frankfurt, Mainz oder Wiesbaden in Kauf genommen werden.

Rüsselsheim am Main, 06.09.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Deutsche Rentenversicherung Hessen
60591 Frankfurt am Main
Haus der Senioren
Frau Anette Merkelbach
Frankfurter Straße 12
65428 Rüsselsheim

Abteilung Kundenservice
Auskunft, Beratung und Firmenservice

Zeil 53, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 069 29998-0
www.deutsche-rentenversicherung-
hessen.de

Ansprechpartner/in:
Volker Probst
Telefon 069 29998-536
Telefax 069 29998-531
E-Mail volker.probst@drv-hessen.de

Servicezeiten:
Mo-Do 8.00-16.00 Uhr
Fr 8.00-14.00 Uhr

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt/M.
IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07
BIC HELADEFXXX

DZ Bank
Frankfurt/M.
IBAN DE41 5006 0400 0000 0046 34
BIC GENODEFFXXX

Postbank
Frankfurt/M.
IBAN DE88 5001 0060 0019 8156 00
BIC PBNKDEFFXXX

Umsatzsteuer-ID:
DE310208465

Unser Zeichen:
X - 100 - 04 07 06

Datum
23.06.2022

Dienststellennetz des Auskunfts- und Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Einstellung des Sprechtagsangebots im Haus der Senioren in Rüsselsheim

Sehr geehrte Frau Merkelbach,

infolge der Corona Pandemie haben wir seit dem Jahr 2020 keine Sprechtage in Ihren Räumlichkeiten im Haus der Senioren mehr durchgeführt. Als kritische Infrastruktur galten für die Deutsche Rentenversicherung Hessen besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Kontakte mit Kundinnen und Kunden.

Wir haben die Notwendigkeiten und Erfahrungen aus der Pandemie bedingten Schließung unserer Beratungsstellen dafür genutzt, unser Beratungsangebot digitaler und damit ortsunabhängiger zu gestalten.

Neben der Entwicklung von neuen telefonischen Beratungsangeboten, bieten wir seit März dieses Jahres unseren Kundinnen und Kunden auch Videoberatungen für die Nutzung am privaten Rechner an. Voraussetzung dafür ist ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet) mit einer Datenanbindung von wenigstens 2 Mbit.

Termine für die Videoberatung können auf unserer Webseite unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de gebucht werden. Auch über die telefonische Terminvereinbarung ist selbstverständlich eine Terminbuchung möglich.

Auf unserer Homepage wurden zudem die Online-Dienste deutlich präsenter dargestellt, so dass Kunden sehr einfach und ohne Wartezeit verschiedene Self-Services nutzen können.

Die Weiterentwicklung der digitalen Beratungsangebote wird von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Digitalisierungsinitiative



aller Behörden und Institutionen in verschiedenen Großprojekten engagiert vorangetrieben.

Der Ausbau der digitalen Angebote und ergänzend die Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes in Bezug auf eine notwendige Konzentration der Beratungsangebote auf die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung haben uns veranlasst, eine Prüfung unseres Dienststellennetzes vorzunehmen.

Kritisch zu hinterfragen sind gemäß den Vorgaben des Bundesrechnungshofs alle Standorte von Sprechtagen, die innerhalb eines Radius von 30 Kilometer zu einer Auskunft- und Beratungsstelle oder zu einem anderen Sprechtag liegen.

Dies ist für den Sprechtag Rüsselsheim durch die Nähe zu den Auskunft- und Beratungsstellen Wiesbaden und Darmstadt sowie zu der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in Mainz gegeben, so dass wir leider unseren Sprechtag in Rüsselsheim nicht weiter betreiben werden.

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rüsselsheim und Umgebung mit unseren Beratungsangeboten der Deutschen Rentenversicherung Hessen weiterhin gern zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie Verständnis für diese Maßnahme haben und bedanken uns für die langjährige sehr gute Zusammenarbeit. Für Fragen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unsere bisherigen Kontaktpersonen wie gewohnt ansprechbar.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag


Volker Probst



Deutsche Rentenversicherung Hessen
Abt. Kundenservice, Auskunft, Beratung und Firmenservice
Herr Volker Probst
Zeil 53
60313 Frankfurt am Main

Rüsselsheim, den 21.07.2022

**Einstellung des Angebotes von Sprechtagen der DRV im Haus der Senioren in
Rüsselsheim am Main**

Ihr Schreiben vom 23.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 23.06.2022 erhalten und stellen mit großem Bedauern, Unverständnis und einigem Unmut fest, dass Sie das Angebot von Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung im Haus der Senioren eingestellt haben.

Mit der Einstellung des Angebotes haben Sie Fakten geschaffen, die uns nun ohne Vorlaufzeit unter einen direkten Zugzwang setzen. Wie Sie wissen, sind die Kommunen nach SGB I §16 Absatz 1, Satz 2 verpflichtet, Anträge auf Sozialleistungen entgegen zu nehmen und weiter zu leiten.

Aufgrund einer gemeinsamen Absprache mit dem damaligen Leiter der Auskunfts- und Beratungsstelle der DRV in Darmstadt, Herrn Sven Kötschau, war die Stadt Rüsselsheim am Main seit der Einführung des Sprechtages im Jahr 2005 von dieser Verpflichtung entbunden. Im Gegenzug hierzu stellte die Stadt Rüsselsheim am Main kostenfrei einen Beratungsraum für die wohnortnahe Rentenberatung durch Mitarbeitende der Auskunfts- und Beratungsstelle Darmstadt im Haus der Senioren zur Verfügung.

Nun sind wir gezwungen ein entsprechendes Angebot einzurichten, um die, wie vom Land erwartet, gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen. Eine qualifizierte Entgegennahme von

Anträgen erfordert den Einsatz von geschultem Personal und zieht die Bereitstellung notwendiger Technik nach sich.

Die Stadt Rüsselsheim am Main trifft diese Absage in einer äußerst prekären Haushaltslage, in der kein Haushalt für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. Die derzeitige Haushaltsführung unterliegt strengsten Vorgaben durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Wir nehmen derzeit keinen Spielraum für die Übernahme der neuen Aufgaben wahr, die wir im Übrigen eher beim Land Hessen als bei der Kommune angesiedelt sehen.

Die Zusammenarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main mit der Deutschen Rentenversicherung fand bisher in einer angenehmen und vertrauensvollen Weise statt. Wir bedauern daher die unvermittelte Absage des Sprechtages und bitten Sie, das Gespräch mit uns zu suchen, um die Angelegenheit zu erörtern.

Gleichzeitig geben wir unseren Unmut darüber kund, dass mit dem Ziel einer möglichen Einsparung Aufgaben auf die derzeit „klammen“ Kommunen abgewälzt werden. Wir leiten deshalb eine Kopie dieses Schreibens an das Land Hessen und den Hessischen Städtetag weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Grieser
Bürgermeister

Kopie z. K.
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Hessischer Städtetag

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Violettentrugung in den Plänen, Planänderungen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Soweit die Vorhabenträgerin eine Zusage gegeben hat, hat sie diese nach Maßgabe dieses Beschlusses zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Bei dem Bundesverwaltungsgericht können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur wird hingewiesen.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Kläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HVwVfG

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG, indem der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird und eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der von dem Vorhaben betroffenen Stadt Sontra sowie den Gemeinden Herleshausen, Nentershausen und Calden für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom 15. April 2013 bis 29. April 2013 (einschließlich)

- in der Stadt Sontra
im Gebäude der Stadtverwaltung Sontra, Rathaus II, Zimmer 10, Marktplatz 6, 36205 Sontra, während der Dienststunden
montags bis mittwochs: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- in der Gemeinde Herleshausen
im Gebäude der Gemeindeverwaltung Herleshausen, Zimmer 3, Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen, während der Dienststunden
montags bis mittwochs: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- in der Gemeinde Nentershausen
im Gebäude der Gemeindeverwaltung Nentershausen, Zimmer 13, Burgstraße 2, 36214 Nentershausen, während der Dienststunden
montags bis mittwochs: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 13.15 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags: von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- in der Gemeinde Calden
im Rathaus der Gemeinde Calden, Zimmer 12/13, Holländische Straße 35, 34379 Calden, während der Dienststunden
montags bis mittwochs: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wiesbaden, den 26. März 2013

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI PA 44-F - 61 k-04/2.132
StAnz. 15/2013 S. 493

398

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung;

hier: Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ergeht folgendes Rundschreiben:

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind Anträge auf Sozialleistungen unter anderem auch von Gemeinden entgegenzunehmen. Zu den Anträgen auf Sozialleistungen gehören auch Rentenanträge.

Die Hessische Landesregierung ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, einen gleichberechtigten Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu Sozialleistungen zu unterstützen und versteht dies als eine besonders wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe. Es muss daher gewährleistet sein, dass Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und ihrem Wohnort, ortsnah über alle sozialen Angelegenheiten Auskunft erhalten.

Gerade in ländlichen Gegenden sind Personen wegen fortgeschrittenen Alters oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen auf eine ortsnah Anlaufstelle angewiesen. Die Städte und Gemeinden sind insbesondere für diesen Personenkreis wichtige Ansprechpartner. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen von Leistungsanträgen gegeben wird und bei Entgegennahme dieser Anträge auch die Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben enthalten ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in fachlicher Hinsicht keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Es bleibt den Kommunen anheimgestellt, Auskunftssuchenden fachliche Hilfestellung zu leisten.

Im Hinblick auf den bisherigen Erlass vom 7. Mai 1991 (StAnz. S. 1376) und das Rundschreiben vom 19. März 1997 (StAnz. S. 1385) hat sich keine andere Rechtslage ergeben. Es wird darum gebeten, die bewährte Praxis beizubehalten.

Wiesbaden, den 14. März 2013

Hessisches Sozialministerium
54a3000-0001/2009/001
StAnz. 15/2013 S. 495



Eingegangen am

22. Mai 2013

FB Jugend & Soziales

Inklusion
EINGEGANGEN

21. Mai 2013

Personalamt

Deutsche Rentenversicherung Hessen
60591 Frankfurt am Main

1. Der Oberbürgermeister
2. nach Kenntnisnahme unschriftlich an
Amt *WV* / über Dozernat m.d.B. um
 weitere Veranlassung
 Entwurf eines Antwortschreibens OB

Abteilung Versicherungsleistungen
Dozernat

Städelsstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0
www.deutsche-rentenversicherung-
hessen.de

Ansprechpartner/in:
Thomas Wachenfeld
Telefon 069 6052-2294
Telefax 069 6052-1180
E-Mail thomas.wachenfeld@drv-
hessen.de

Sprechzeiten:
Mo-Fr 8:30-13:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt/M Kto. 3000 007
Bankleitzahl 500 500 00
IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07
BIC HELADEF3

DZ Bank
Frankfurt/M Kto. 4634
Bankleitzahl 500 604 00
IBAN DE41 5006 0400 0000 0046 34
BIC GENODEFF

Postbank
Frankfurt/M Kto. 19815600
Bankleitzahl 500 100 60
IBAN DE88 5001 0080 0019 8156 00
BIC PBNKDEFF

Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Herrn Oberbürgermeister Burghardt
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim

Eingang: 16. Mai 2013

- Entwurf einer Verfügung
 - M-Vorlage
 - Besprechung / Rücksprache / Rückruf
3. Durchschrift z. K. an
 4. Kopie Ihrer / der Antwort an Büro OB
 5. Wiedervorlage notieren für:

Unser Zeichen:
502 - 101 013

Datum
06.05.2013

Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen
Rentenversicherung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns mitgeteilt wurde, nehmen die Mitarbeiter Ihrer Gemeinde keine
Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf.

Sollte dieser Sachverhalt zutreffen, können wir uns mit der Verfahrensweise
nicht einverstanden erklären.

Selbstverständlich ist uns bekannt, dass sich die Haushaltslage der
Kommunen im Allgemeinen eher angespannt darstellt, so dass in vielen
Bereichen Einsparmöglichkeiten geprüft werden.
Dabei sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die
Wahrnehmung der mit der Rentenantragstellung verbundenen Aufgaben
insbesondere allen Menschen zugute kommt, die Leistungen der
gesetzlichen Rentenversicherung beantragen möchten und aufgrund
fortgeschrittenen Alters oder körperlicher Beeinträchtigungen besonders auf
den Vorteil einer ortsnahen Anlaufstelle zur Möglichkeit der
Rentenantragstellung angewiesen sind. Besonders im ländlich geprägten
Raum sind somit Städte und Gemeinden bevorzugte Ansprechpartner für
leistungsberechtigte Bürger.

Gemäß § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB - I sind auch die Gemeinden
verpflichtet, Anträge auf Sozialleistungen entgegenzunehmen. Sollte für
diese Aufgabe vorübergehend kein geeignetes Personal zur Verfügung
stehen, kann die Gemeinde die Erfüllung dieser Aufgabe nicht einfach
ablehnen. Vielmehr ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass
die Rechte der Versicherten gewahrt bleiben.



Die Wahl, bei welcher der in § 16 Abs. 1 SGB I genannten Stellen ein Bürger seinen Rentenanspruch stellt, bleibt nach dem Sinn dieses Gesetzes ihm selbst überlassen. In diesem Sinne ist das Wörtchen "auch" im § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I auszulegen; es stellt eindeutig keine "Kann-Bestimmung" dar, die anderen Leistungsträgern und Gemeinden die Wahl lässt, ob sie Rentenansprüche entgegennehmen oder nicht. Vielmehr kann der Bürger seinen Rentenanspruch sowohl bei der einen als auch bei einer der anderen aufgeführten Stellen abgeben bzw. aufnehmen lassen. Eine Rangfolge der Zuständigkeit war hier durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist demzufolge auch nicht explizit genannt.

Die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen der Rentenversicherung beschränkt sich dabei nicht nur auf eine bloße Briefkastenfunktion, also ein passives Entgegennehmen und weiterleiten bereits fertig ausgefüllter Anträge. Vielmehr bleibt es den Antragstellern überlassen, ob sie den Antrag schriftlich oder mündlich stellen, so dass eine „qualifizierte“ Entgegennahme durch entsprechend ausgebildetes Personal erforderlich ist.

Wird der Antrag schriftlich gestellt durch Abgabe der hierfür vorgesehenen, ausgefüllten Antragsvordrucke, beschränkt sich die Tätigkeit des zuständigen Gemeindebediensteten im Wesentlichen auf das Überprüfen, ob die Vordrucke vollständig und sachdienlich ausgefüllt wurden, sowie das Bestätigen von Unterschriften und die zügige Weiterleitung des Antrages.

Bei der Entgegennahme mündlich gestellter Anträge ist die Gemeinde als antragsaufnehmende Stelle verpflichtet, die Anträge schriftlich aufzunehmen. Dies geschieht durch Ausfüllen der durch den Rentenversicherungsträger kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucke oder entsprechender Computer-Programme. Der aufnehmende Sachbearbeiter hat dabei darauf hinzuwirken, dass die dort gestellten Fragen vollständig und mit sachdienlichen Angaben beantwortet werden. Hierzu gehört es auch, bei Fragen und Problemen der Versicherten beim Ausfüllen der Anträge behilflich zu sein. Aufgrund der Vielfalt der Antragsvordrucke und der unterschiedlichen Fragestellungen kann auf die Sachkunde der mit der Antragsaufnahme befassten Mitarbeiter nicht verzichtet werden. Zur Schulung dieser Mitarbeiter werden daher von der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter (AhV) unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Hessen regelmäßige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in den einschlägigen Rechtsgebieten angeboten.

Auch wenn die Entgegennahme von mündlich gestellten Anträgen sich aufwändiger gestaltet, darf die Gemeinde ihre Verpflichtungen aus § 16 Abs. 1 SGB I nicht auf die Entgegennahme von schriftlich gestellten Anträgen beschränken. Die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwendungen sind somit durch die gesetzliche Regelung gedeckt.

Unsere Rechtsauffassung wird aktuell bestätigt durch ein Rundschreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 14. März 2013, welches wir Ihnen in Kopie zur Kenntnisnahme beigefügt haben. Dieses Rundschreiben zum Thema „Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung; hier: Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden“ ist im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ergangen und wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 15/3013 S. 495) veröffentlicht.

Demnach stellt die qualifizierte Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung keine freiwillige, sondern eine gesetzlich geregelte Aufgabe der Städte und Gemeinden dar.

Die Gemeinden können sich daher nicht mit dem Hinweis, dass Leistungsanträge grundsätzlich beim zuständigen Leistungsträger zu stellen sind, ihrer Verpflichtung zur Antragsentgegennahme entziehen.

Auch die in einigen Gemeinden vorhandene, zumeist nur stundenweise Unterstützung durch Dritte (z. B. Versichertenälteste, Versichertenberater, Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Hessen) entbindet nicht von der den Gemeinden durch den Gesetzgeber übertragenen eigenen Aufgabe zur Entgegennahme von (mündlichen oder schriftlichen) Anträgen auf Sozialleistungen, zumal die Kapazitäten dieser Dritten zum Teil auf ehrenamtlichem Engagement beruhen und nicht zu jeder Zeit zur Verfügung stehen können.

Selbstverständlich wurden auch die Rentenversicherungsträger selbst durch den Gesetzgeber beauftragt, neben den Gemeinden Anträge qualifiziert entgegenzunehmen (§ 16 SGB I) und Auskünfte zu erteilen (§ 15 SGB I). Darüber hinaus wurden die Rentenversicherungsträger als zuständige Leistungsträger auch mit der umfassenden Beratung nach § 14 SGB I beauftragt.

Die Rentenversicherungsträger sind bestrebt, ihre Information und Beratung der Versicherten beständig auszuweiten und damit auch die Gebietskörperschaften in dieser Aufgabe zu entlasten. Hierfür werden sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel wie Rentenauskünfte, Presse, Merkblätter, Telefon-Hotlines, verschiedene Internetauftritte etc. genutzt. Auf Wunsch der Gemeinden wurde – mit nicht unerheblichem Aufwand – das Verfahren „Antrag – Online“, bzw. „eAntrag“ entwickelt, das zu einer Zeitersparnis bei der Antragsaufnahme beiträgt. Das Netz der Auskunfts- und Beratungsstellen, der Versichertenältesten sowie der Sprechstage in den Gemeinden wurden im Zuge der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung optimiert. Der Gesetzgeber hat aber die eher zentral verwalteten Leistungsträger der Rentenversicherung gerade nicht verpflichten wollen, parallel zur bereits bestehenden Infrastruktur der Gebietskörperschaften ein zusätzliches Netz von eigenen Verwaltungsstellen aufzubauen, da hierdurch nur unnötige Verwaltungskosten entstehen würden.

Der öffentliche Dienst in einem demokratischen Staat ist der Dienst an dem Bürger. Bürgernähe und Bürgerservice sind notwendige Elemente und Daueraufgabe für einen modernen öffentlichen Dienst. Hier ist die Gemeinde im Bereich der öffentlichen Verwaltung eine allgemeine Ansprechpartnerin für die Bürger.

Wir bitten Sie um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit und würden uns freuen, wenn Sie dafür Sorge tragen würden, dass eine geordnete Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch Mitarbeiter der Gemeinde im Interesse der antragstellenden Bürger und im Sinne des Gesetzgebers sichergestellt wird.

Das für Ihren Landkreis zuständige Versicherungsamt erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Scarlet Anderson-Hauth

Anlage: Kopie des Rundschreibens vom 14. März 2013 aus dem Staatsanzeiger



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-273/21-26	
Datum	28.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.09.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	15.09.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	20.09.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

Betreff:

**Jahresbericht 2021 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2021 des Fachbereichs Jugend und Senioren zu dem Sachgebiet Unterhaltsvorschussstelle zur Kenntnis. (Anlage 1)

Begründung:

A. Ziel

Die Stadtverordnetenversammlung soll mit diesem Bericht über die Erfüllung der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) informiert werden.

B. Gesetzliche Grundlage / Ausgangslage

Der Auftrag leitet sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ab. Die Unterhaltsvorschussstelle hat die Aufgabe, den Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu gewährleisten.

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.

Die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Rüsselsheim am Main ist beim Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt.

C. Zusammenfassung

Ziel des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ist es, den Lebensunterhalt eines Kindes (teilweise) sicherzustellen, wenn kein beziehungsweise zu niedriger oder unregelmäßiger Unterhalt für das Kind gezahlt wird.

Seit dem 1. Juli 2017 ist das UVG dahingehend geändert, dass eine Höchstbezugsdauer für Unterhaltsvorschuss entfällt und das Bezugsalter auf 18 Jahre erhöht ist. Vor der Reform konnte maximal bis zum 12. Lebensjahr und nur für insgesamt 72 Monate Unterhaltsvorschuss bezogen werden.

Diese Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes hat den Kreis der Anspruchsberechtigten für Unterhaltsvorschussleistungen stark erweitert und die Dauer des Anspruchs verlängert. Dies hat zu einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen geführt. Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Ausgangsjahr 2017 bis zum Jahr 2021 nahezu verdreifacht.

Neben der vorrangigen Aufgabe der zeitnahen Auszahlung des Unterhaltsvorschusses ist die Unterhaltsvorschussstelle verpflichtet, die geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge von dem unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteil zurückzuholen.

Aufgrund der Fallzahlerhöhung durch die Gesetzesnovelle und Personalvakanz in der Unterhaltsvorschussstelle ist die Rückholquote im Jahr 2018 zurückgegangen. In den aktuellen Jahren wird daran gearbeitet, diese Quote wieder kontinuierlich zu erhöhen. Der Erfolg der Bemühungen ist aber nicht immer durch die Unterhaltsvorschussstelle zu beeinflussen und hängt von verschiedenen Faktoren wie z. B. auch der Solvenz der Zahlungspflichtigen ab.

Rüsselsheim am Main, 06.09.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Jahresbericht 2021

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Gesetzliche Grundlagen.....	1
3. Reform des UVG zum 01.07.2017	2
4. Fallzahlenentwicklung.....	3
5. Rückholungen.....	5
6. Ausgaben und Einnahmen	6
7. Ausblick	8

1. Einleitung

Die Unterhaltsvorschussstelle hat die Aufgabe, den Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu gewährleisten. Die Stelle ist bei der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren (II / F 7) im Bereich Rechtliche Jugendhilfe (II / F 7.2) angesiedelt.

Dieser Bericht soll die aktuelle Situation der Unterhaltsvorschussstelle insbesondere nach der Gesetzesreform zum Unterhaltsvorschuss im Jahr 2017 beleuchten. Die Entwicklung der Fallzahlen, Daten zu Aufwendungen, Erträgen u. ä. m. werden im Vergleich mit den Zahlen der Vergangenheit veranschaulicht. Abschließend wird ein kurzer Ausblick über die zu erwartenden Entwicklungen in der Unterhaltsvorschussstelle gegeben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind eines alleinerziehenden Elternteils eine Unterhaltsleistung als staatliche Sozialleistung erhält, wenn der unterhaltspflichtige, familienferne Elternteil keinen, nicht den vollen Kindesunterhalt zahlt, verstorben oder nicht bekannt ist.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Von der Unterhaltsvorschussstelle (UVS) werden finanzielle Leistungen an alleinerziehende Mütter und Väter zum Unterhalt der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes erbracht.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt. Nach Abzug des Kindergeldes ergeben sich zurzeit folgende Unterhaltsvorschlussbeträge (zur Entwicklung dieser Beiträge s. auch unter 8. Ausblick):

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 177 € monatlich
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 236 € monatlich.
- für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 314 € monatlich.

Abgezogen werden zusätzlich Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil, Auslandszahlungen oder Waisenbezüge, wenn diese bezogen werden.

Die Unterhaltsvorschlussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird als vorrangige Sozialleistung angerechnet.

Die Unterhaltsvorschlussstelle ist zudem verantwortlich für die Kostenheranziehung des nicht erziehenden Elternteils in Höhe der geleisteten Unterhaltsvorschlussbeträge.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird sofort über die Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses informiert und zur Zahlung beziehungsweise zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Der unterhaltspflichtige Elternteil soll von seiner Unterhaltsverpflichtung nicht entlastet werden, auch wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschlussleistungen gewährt. Daher gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschlusses auf das Land Hessen über. Das Land wird vertreten durch die örtlich zuständige Unterhaltsvorschlussstelle, die diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt oder vollstreckt.

Sofern der unterhaltspflichtige Elternteil sich weigert Auskünfte zu erteilen, werden Anfragen an die Sozialversicherungsträger, den Arbeitgeber, Krankenkasse oder Finanzamt gestellt. Wird anschließend die Leistungsfähigkeit festgestellt und es besteht dennoch keine Zahlungsbereitschaft, wird eine Vollstreckung eingeleitet.

Kann die Unterhaltsvorschlussstelle ihren Anspruch nicht durchsetzen, spricht man von Ausfallleistungen. Ausfallleistungen treten meistens ein bei:

- nicht festgestellter Vaterschaft
- Tod eines Elternteils und nicht ausreichender Halbwaisenrente
- Leistungsunfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils.

3. Reform des UVG zum 01.07.2017

Bund und Länder haben sich auf eine Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses geeinigt. Die hierfür erforderliche Novelle des UVG trat zum 1. Juli 2017 in Kraft. Ziel der Reform ist es, eine Besserstellung der Kinder alleinerziehender Eltern, eine Anpassung der staatlichen Unterstützung an die Lebenswirklichkeiten und die Vermeidung von Armut zu erreichen.

Mit der Gesetzesänderung entfällt die Höchstbezugsdauer von Unterhaltsvorschluss von 72 Monaten. Seit dem 1. Juli 2017 können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschluss erhalten.

Es wurde außerdem das Bezugsalter auf 18 Jahre (3. Altersstufe 12 bis 18 Jahre) erhöht. Vor der Reform konnte maximal bis zum 12. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss bezogen werden.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn:

- sie nicht über einen ausreichenden Verdienst verfügen,
- keine Leistungen nach dem SGB II beziehen,
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann,
- der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen in Höhe von mind. 600,00 € brutto verfügt.

4. Fallzahlenentwicklung

Die dargestellten Fallzahlen beinhalten alle laufenden Fälle d.h. alle Anspruchsberechtigten, welche sich zu den genannten Stichtagen im Leistungsbezug von Unterhaltsvorschuss befinden.

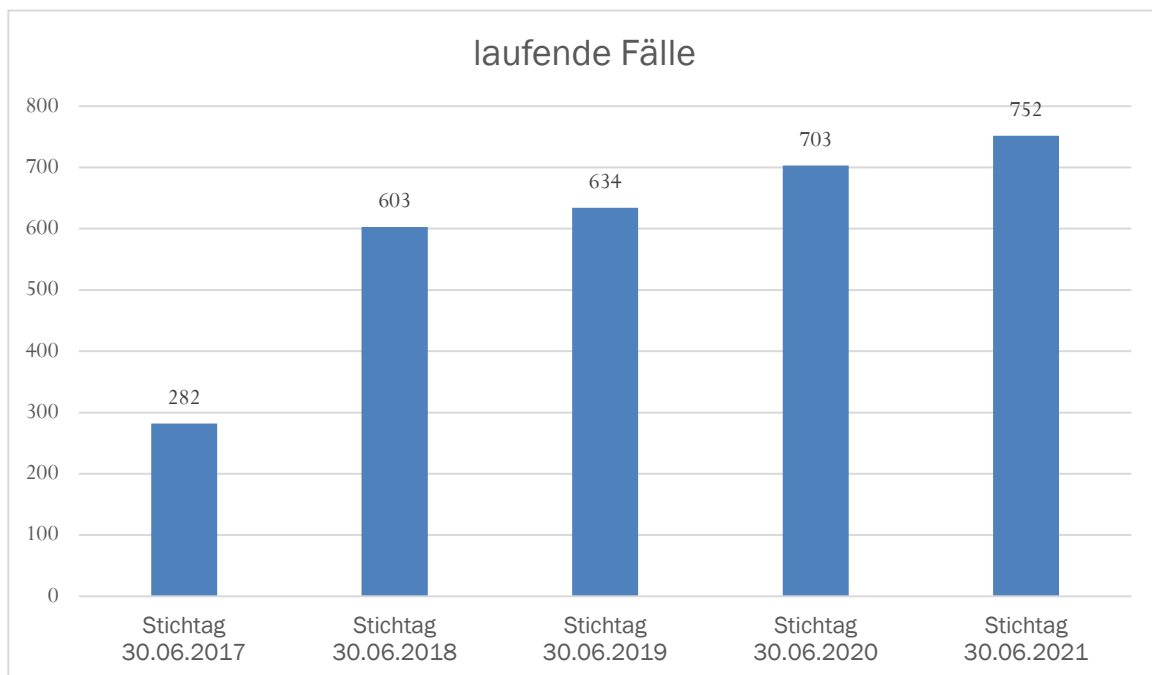


Abbildung 1: Fallzahlenentwicklung

Aus der Abbildung 1 ist zu erkennen, dass die Fallzahlen nach dem Inkrafttreten der Reform 2017 deutlich von 282 (Stichtag 30.06.2017) auf 603 (Stichtag 30.06.2018) laufende Fälle angestiegen sind.

Damit hat die Zahl der laufenden Fälle innerhalb eines Jahres um 114 % zugenommen.

Seit 2020 bleiben die Fallzahlen im 700er Bereich mit leicht steigender Tendenz. Durch die Reform 2017 wurde die Höchstleistungsdauer aufgehoben und die Altersbegrenzung auf 18 Jahre angehoben.

Folglich sind die laufenden Fälle bis zum 18. Lebensjahr im Bezug und führen so weiter zu steigenden Fallzahlen.

Die Daten in den folgenden Tabellen werden in dieser Form erst seit dem Jahr 2019 (bzw. erst seit 2020) erhoben. Sie geben im Gegensatz zu den Daten aus Abbildung 1 nicht den aktuellen Sachstand am Stichtag, sondern eine Gesamtauswertung aller Fälle im entsprechenden Jahr wieder.

Die Zahlen sollen verdeutlichen welche Verwaltungsakte hinter den einzelnen Fällen stehen. Die nicht dargestellten Fälle (=Differenz zur Gesamtzahl Fälle am Stichtag) sind die aktuell in der Bearbeitung befindlichen laufenden Fälle.

Entscheidungen über Anträge im Kalenderjahr	2019	2020	2021
Erstbewilligungen	177	120	130
Erneute Bewilligungen	61	50	45
Antragsablehnungen / Versagungen	85	63	115
Entscheidungen insgesamt			
	323	233	290

Tabelle 1: Entscheidungen über Anträge

Im Sinne der Unterhaltsempfangenden Personen ist eine möglichst schnelle Bearbeitung und Bewilligung der Anträge das Ziel. Tabelle 2 zeigt, dass in den meisten Fällen die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgt. Dauert die Bearbeitung länger als drei Monate liegt dies i. d. R. an fehlender Mitwirkung und/oder es handelt sich um strittige Fälle.

Dauer des Verfahrens bei Bewilligungen im Jahr	2019	2020	2021
Anzahl der Bewilligungen	238	170	175
davon Dauer bis 3 Monate	220	156	153
davon Dauer über 3 Monate	18	14	22

Tabelle 2: Verfahrensdauer bei Bewilligungen

Aufhebungen von Verfahren im Kalenderjahr	2019	2020	2021
Vollendung des 18. Lebensjahres		21	32
Eheschließung des betreuenden Elternteils		9	4
Zusammenziehen der Elternteile		19	12
erhebliche Mitbetreuung d. familienfernen Elternteils		*	14
ausreichende Bezüge		47	62
Fehlen besondere Voraussetzungen § 1 Abs. 1a UVG		32	30
kein Anspruch wg. Kindeseinkommen		0	7
Fehlende Mitwirkung		35	43
Tod des Kindes oder des betreuendes Elternteils		0	0
Wegzug des Kindes		8	16
Aufhebung wegen rechtswidriger Bewilligung		0	0
Sonstiges		4	3
Aufhebungen insgesamt			
	nicht erfasst	175	223

Tabelle 3: Aufhebungen von Verfahren

*Daten werden erst ab 2021 erhoben

In Tabelle 3 sind Gründe für die Aufhebungen von Verfahren ausgewertet. Die meisten Aufhebungen gab es nach Feststellung der Unterhaltsvorschussstelle, dass ein ausreichendes Einkommen des familienfernen Elternteils vorliegt und dadurch eine Zahlungsvereinbarung mit dem Unterhaltspflichtigen getroffen werden konnte.

Erstaunlich ist weiterhin der hohe Anteil der Aufhebungen wegen Versäumnissen des alleinerziehenden Elternteils in der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.

Da die systematische Auswertung der Aufhebungen erst seit dem Jahr 2020 eingeführt wurde, können diese für 2019 nicht und in einem Fall erst ab 2021 dargestellt werden.

5. Rückholungen

Die Rückholung der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge von dem unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteil nach § 7 UVG ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Unterhaltsvorschussstelle.

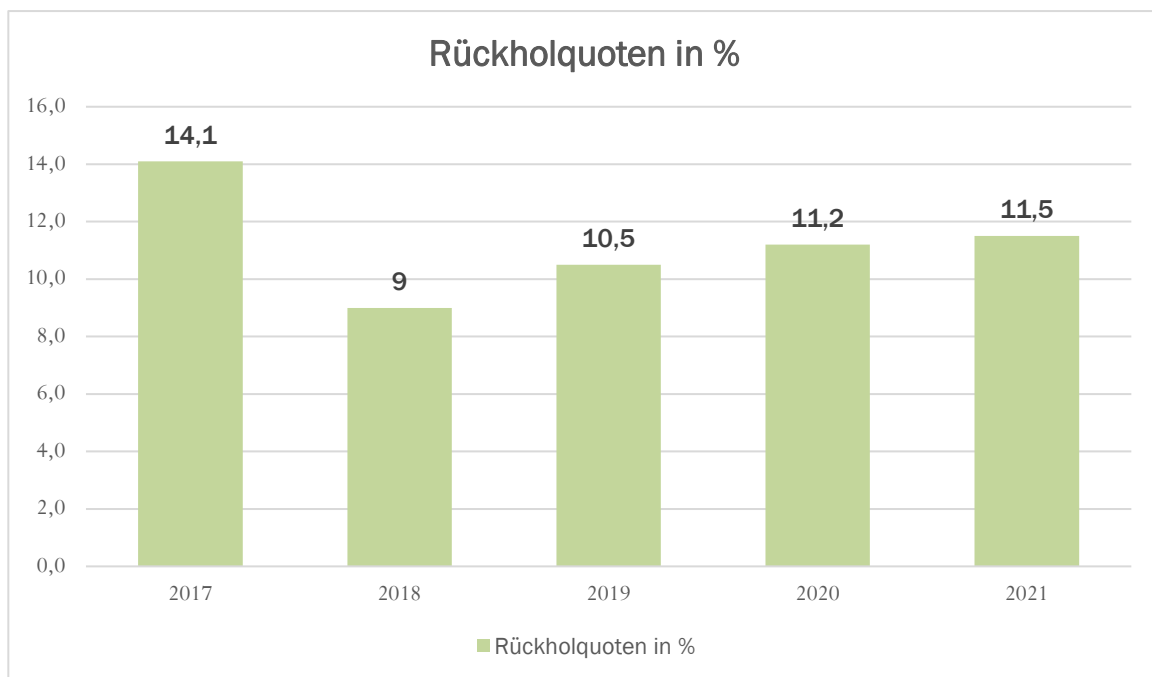


Abbildung 2: Die Rückholquoten von 2017 bis 2021 in der Übersicht

Die Abbildung 2 spiegelt die tatsächlichen Rückholquoten der jeweiligen Jahre (2017-2021) in Prozent (%) wieder.

Die Rückholquote vor der Reform lag höher als in den Folgejahren. Diese Reduzierung der Quote liegt zum Teil an der größeren Arbeitsbelastung wegen der Fallzahlerhöhung durch die UVG-Reform einerseits und andererseits an einer Personalfuktuation mit Vakanz in der Unterhaltsvorschussstelle. Zum anderen Teil hängt die Rückholquote an der Solvenz der unterhaltspflichtigen Person.

Für das Jahr 2022 wird eine Rückholquote in Höhe von mindestens 12 % angestrebt, wobei hierbei einige Faktoren nicht beeinflussbar sind.

Die Tabelle 4 zeigt auf, durch welche Einwirkungen auf die Zahlungspflichtigen es tatsächlich auch zu Zahlungen kam. Erfreulich hierbei ist, dass die nachdrücklichen Zahlungsaufforderungen durch die Unterhaltsvorschussstelle sehr häufig erfolgreich waren.

Rückgriffsbemühungen im Kalenderjahr	2019	2020	2021
Beistandschaft	21	28	21
Titel wurde geschaffen	0	74	93
Zahlungen eingegangen nach erneuter Zahlungsaufforderung	nicht erfasst	205	274
Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt	127	95	123
keine Beitreibung bei SGB II § 7a UVG	22	29	14
Zahlungsvereinbarung mit barunterhaltspflichtigen Elternteil	24	38	36

Tabelle 4: Rückholungen

6. Ausgaben und Einnahmen

Beim Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um eine bundesgesetzlich geregelte Aufgabe, die den Kommunen durch Landesgesetz übertragen worden ist. Deshalb werden Ausgaben und Einnahmen für die Unterhaltsleistungen zwischen Land bzw. Bund und Kommune aufgeteilt.

Seit der UVG-Reform werden vom Land bzw. Bund 70 % (statt vorher 67%) der Ausgaben übernommen. Entsprechend sind auch 70 % der Einnahmen an das Land bzw. den Bund abzuführen

Berichtsjahr	Ausgaben Gesamt	70 % Übernahme Land/Bund	Leistungen Stadt Rüsselsheim
2017	819.554 €	573.688 €	245.866 €
2018	1.386.185 €	970.330 €	415.856 €
2019	1.593.571 €	1.115.500 €	478.071 €
2020	1.765.566 €	1.235.896 €	529.670 €
2021	1.993.026 €	1.395.118 €	597.908 €

Tabelle 5: Ausgaben

Tabelle 5 veranschaulicht die Ausgaben im Rahmen der Unterhaltsleistungen der Unterhaltsvorschussstelle in den letzten fünf Jahren.

In den zurückliegenden Jahren ist ein überproportionaler Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Die Aufwendungen haben sich zwischen dem Jahr 2017 und dem Jahr 2021 mehr als verdoppelt.

Diese Erhöhung der Ausgaben steht im Zusammenhang mit der Reform 2017 und den damit verbundenen Erhöhungen der Fallzahlen durch die Aufhebung der Mindestbe-

zugsdauer und die Erhöhung des Bezugsalters. Außerdem schlägt sich bei der Ausgabensteigerung auch die regelmäßige Anpassung der Beträge für die Unterhaltsvorschussleistungen (s. Tabelle 6) nieder.

Folgende Erhöhungen der Unterhaltsvorschussleistungen sind ab 2017 gültig:

	1. Altersstufe 0 – 5 Jahre	2. Altersstufe 6 – 11 Jahre	3. Altersstufe 12 – 18 Jahre
2017	150,00	201,00	-
2018	154,00	205,00	273,00
2019	160,00	212,00	282,00
2020	165,00	220,00	293,00
2021	174,00	232,00	309,00
2022	177,00	236,00	314,00
2023	185,00	245,00	324,00

Tabelle 6: Entwicklung der Beträge für Unterhaltsleistungen ab 2017

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt, abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes.

Durch die Erhöhung der Mindestunterhaltssätze oder des Kindergeldes ergibt sich automatisch eine Erhöhung oder Senkung der UV-Leistungen. Seit Jahren erfolgt jährlich mindestens einmalig eine Erhöhung des Kindergeldes oder des Mindestunterhaltes was als Folge die Mehrausgaben in dem Bereich widerspiegeln. Auch in den kommenden Jahren ist kontinuierlich mit einer Erhöhung zu planen.

Berichtsjahr	Einnahmen Gesamt	70 % Abführung Land/Bund	Einnahmen Stadt Rüsselsheim
2017	115.156 €	80.609 €	34.547 €
2018	122.589 €	85.812 €	36.777 €
2019	163.713 €	114.599 €	49.114 €
2020	197.661 €	138.363 €	59.298 €
2021	229.602 €	160.721 €	68.881 €

Tabelle 7: Einnahmen

In Tabelle 7 werden die tatsächlichen Einnahmen dargestellt. Diese setzen sich aus der Kostenerstattung durch das Land Hessen und den Einnahmen der Unterhaltsvorschussstelle zusammen.

Durch die Erhöhung der Erstattung durch das Land von vormals 67 % auf 70 % im Zuge der Reform wird ein kleiner Teil der zusätzlichen Aufwendungen abgefangen. Die Einnahmen steigen allerdings nicht in demselben Maße wie die Ausgaben.

7. Ausblick

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes im Jahr 2017 hat den Kreis der Anspruchsberechtigten für Unterhaltsvorschussleistungen stark erweitert und die Dauer des Anspruchs verlängert. Dies hat zu einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen geführt. Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Ausgangsjahr 2017 bis zum Jahr 2021 nahezu verdreifacht.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach dem festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt, der entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung regelmäßig angepasst wird. Durch diese Erhöhungen des Mindestunterhaltes oder des Kindergeldes erhöhen sich auch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Insgesamt sind die Sätze im Zeitraum von 2019 bis 2022 um 13-15% gestiegen (s. Tabelle 6).

Dieser Trend von steigenden Fallzahlen und damit verbundenen Kostensteigerungen wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Durch die Steigerung der Fallzahlen und der längeren Bezugsdauer wächst auch der Personalbedarf in der Unterhaltsvorschussstelle weiterhin an.

Im Jahr 2021 und 2022 stehen im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss 6,61 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die sich auf acht Mitarbeiterinnen verteilen. Hiervon sind zwei Mitarbeiterinnen auf befristeten Stellen für die Vertretung von Kolleginnen in Elternzeit eingesetzt.

	SOLL Vollzeitäquivalenz	IST 31.12.2021	IST 31.07.2022
Eingruppierung TVÖD 9b	5,56	5,30	4,65
Eingruppierung TVÖD 9c	1,05	0,70	0,70
SUMME	6,61	6,00	5,35
<i>Differenz unbesetzt</i>		<i>- 0,61</i>	<i>- 1,14</i>

Tabelle 8: Personalsituation

Da die Sachbearbeitung in der Unterhaltsvorschussstelle ein hohes Maß an Fachwissen verlangt, ist die Einarbeitungszeit in diesem Bereich sehr intensiv und braucht Zeit. Aus diesem Grund sind kurze Befristungen bei Neubesetzungen nicht effektiv. Die Arbeit muss deshalb häufig durch die vorhandenen Mitarbeiterinnen aufgefangen werden, die nur zum Teil einen Ausgleich durch befristete Stundenaufstockung erhalten können.

Dennoch zeichnet sich die Arbeit der Unterhaltsvorschussstelle durch schnelle Fallbearbeitungen aus. Es soll im nächsten Jahr weiterhin besonders intensiv an der Erhöhung der Rückholquote gearbeitet werden. So können zu einem kleinen Teil die erhöhten Ausgaben kompensiert werden.

Mit der Reform ging zwar eine geringfügige Erhöhung der Kostenbeteiligung von Land und Bund (von 67% auf 70%) einher. Diese Ausgleichszahlung berücksichtigt aber nur die reine Unterhaltsleistung. Die durch eine höhere Fallbearbeitung höheren Sach- und Personalkosten bleiben hier außen vor und müssen von der Stadt zu 100% getragen werden.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-274/21-26	
Datum	28.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.09.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	15.09.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	20.09.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

Betreff:

**Jahresbericht 2021 - Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2021 des Fachbereichs Jugend und Senioren zu den Sachgebieten Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften zur Kenntnis. (Anlage 1)

Begründung:

A. Ziel

Der Bericht soll die Stadtverordnetenversammlung über die Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabengebiete Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften bei der Stadt Rüsselsheim am Main informieren.

B. Gesetzliche Grundlage / Ausgangslage

Der Auftrag leitet sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab. Im vierten Abschnitt des SGB VIII sind die „Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche und die Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen“ geregelt.

Diese Aufgabengebiete sind bei der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt.

C. Zusammenfassung

In den vergangenen Jahren war die Situation im Sachgebiet Vormundschaften durch die hohe Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA), für die eine Vormundschaft eingerichtet werden musste, geprägt.

Im Berichtsjahr ist eine weitere Konsolidierung der Lage eingetreten. Die in Betreuung befindlichen Mündel werden zusehends volljährig, wodurch die Fallzahlen der Vormundschaften – mit Blickwinkel auf die aktuelle Situation- perspektivisch weiter sinken werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit rückläufig. Die Entwicklung der weltpolitischen Lage kann hier allerdings jederzeit zu einer geänderten Situation führen.

Die Anzahl der Beistandschaften und Beratungen im Berichtsjahr sind im Vergleich zum Vorjahr unwesentlich zurückgegangen.

Dahingegen ist die Anzahl der Beurkundungen wieder leicht angestiegen. Im Berichtsjahr war der Anteil der Beurkundungen mit Unterstützung von Dolmetschern rückläufig.

Die gesetzlichen Aufgaben werden derzeit weitestgehend in Form von so genannten „Mischarbeitsplätzen“ erledigt. Dadurch kann in Urlaubs- und Krankheitszeiten eine Vertretung sichergestellt werden und Fachkenntnisse sind breiter verfügbar.

Die Novelle des SGB VIII sieht eine personelle Trennung der Aufgaben der Vormünder von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes vor. Derzeit gibt es Gespräche, wie diese Anforderungen in dem verhältnismäßig kleinen Sachgebiet sinnvoll umgesetzt werden können.

Rüsselsheim am Main, 06.09.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Jahresbericht 2021

Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Der Magistrat
Fachbereich Jugend und Senioren
Bereich Rechtliche Jugendhilfe
Stand: September 2022



Inhalt

1. Aufgabengebiete	2
1.1. Vormundschaften und Pflegschaften.....	2
1.2. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften	3
1.3. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII	5
2. Personelle Besetzung	6
3. Fazit und Ausblick.....	7

1. Aufgabengebiete

Die gesetzlichen Aufgaben Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind im Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt. Hierbei wird ein vielfältiges Spektrum pädagogisch orientierter, beratender und vertretender Tätigkeiten wahrgenommen. Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel:

- Klärung der Abstammung des jungen Menschen
- Geltendmachung des Kindesunterhalts bei getrenntlebenden Eltern
- Sicherstellung der Versorgung des Kindes durch Wahrung der elterlichen (Teil-) Sorge für Minderjährige
- Beurkundung von verbindlichen Willenserklärungen zu Abstammung und Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen, Sorgerechtserklärung

Die rechtliche Verankerung dieser Pflichtaufgaben befindet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

1.1. Vormundschaften und Pflegschaften

Grundsätzlich gibt es im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zwei verschiedene Arten von Vormundschaften, die als Pflichtaufgabe dem Jugendamt zufallen:

Amtliche Vormundschaft:

Sie tritt ein, wenn das Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes diese anordnet. Dies kann eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge sein oder nur eine Übertragung in Teilbereichen. Werden nur Teilbereiche der elterlichen Sorge an das Jugendamt übertragen, spricht man von einer (**Ergänzungs-**) **Pflegschaft**. Die Bestellung einer Amtsvormundschaft oder Pflegschaft erfolgt zum Beispiel:

- nach Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge
- bei Tod der Sorgeberechtigten
- wenn der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist
- bei Ruhen der elterlichen Sorge

Gesetzliche Vormundschaft:

Nach den Bestimmungen des BGB erhält ein Kind, welches von einer minderjährigen Mutter geboren wurde, per Gesetz einen Vormund, in der Regel einen Amtsvormund des Jugendamtes.

Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft:

Die Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft umfasst die privatrechtliche Vertretung des Mündels in allen Bereichen, die dem Erziehungsberechtigten obliegen.

Beispiele hierfür sind:

- Vertretung bei Rechtsgeschäften
- Geltendmachung von Erbansprüchen oder Anlagen des Vermögens
- Aufenthaltsbestimmungsrecht des Minderjährigen
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung des Bildungsweges
- Wahrnehmung der Gesundheitsvorsorge
- Verwaltung des Vermögens
- Initiierung und Begleitung im Asylverfahren

Die Ergänzungspflegschaft beschränkt sich auf den Teil des Sorgerechts, welches dem Jugendamt übertragen wurde (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsvorsorge).

Vormundschaften im Jahr	weiblich	männlich	gesamt	Anteil mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in %
2017	18	77	95	
<i>davon ausländische Kinder und Jugendliche</i>	4	65	69	72,63 %
2018	28	57	85	
<i>davon ausländische Kinder und Jugendliche</i>	11	43	54	63,53 %
2019	28	47	75	
<i>davon ausländische Kinder und Jugendliche</i>	10	28	38	50,66 %
2020	23	35	58	
<i>davon ausländische Kinder und Jugendliche</i>	11	15	26	44,83 %
2021	23	42	65	
<i>davon ausländische Kinder und Jugendliche</i>	11	18	29	44,62 %

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen Vormundschaften

Der Anteil der Vormundschaften war durch die Flüchtlingswelle und die Ankunft der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA), für die eine Vormundschaft eingerichtet werden musste, in den vergangenen Jahren hoch. Sie sinkt derzeit ab. In diesem Zusammenhang ist auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit rückläufig.

Zum 31.12.2021 standen 14 umA beim Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main unter Vormundschaft. Im Vergleich hierzu gab es in Rüsselsheim am Main in den Jahren 2015/2016 knapp 100 umA mit Vormund.

1.2. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften

Die Beratung, die Unterstützung und die Beistandschaft nach §§ 18, 52a und 55 SGB VIII sind kostenfreie Dienstleistungen des Jugendamtes und gehören zu den Pflichtaufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 und 3 SGB VIII. Alle alleinerziehenden Elternteile und jungen Volljährigen haben auf diese Dienstleistungen einen einklagbaren Rechtsanspruch.

Dem alleinerziehenden / Antrag stellenden Elternteil wird eine abgestufte Hilfe angeboten. Die Beratung orientiert sich an der Bedarfslage der Kinder. Hier wird zu Fragen der elterlichen Sorge, zu Umgangsrecht und Umgangspflicht und zu Unterhaltsleistungen informiert. In der Regel ist Kontakt zu beiden Elternteilen erforderlich. Auch Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanfechtung werden in der Beratung beantwortet.

Benötigen die alleinerziehenden Elternteile darüber hinaus aktive Unterstützung, bedeutet dies zum Beispiel

- Kontakt mit dem anderen Elternteil aufzunehmen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuarbeiten,
- zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern,
- den Unterhaltsanspruch berechnen,
- Unterhaltsvereinbarung oder Titulierung vorbereiten,
- und mit Anwälten kommunizieren.

Die Unterstützung hat das Ziel, dauerhafte und tragfähige einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen.

Sind Beratung und Unterstützung nicht ausreichend, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere kostenfreie Hilfe an, die in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleichkommt.

Sollte die Vaterschaftsfeststellung bzw. die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches für das minderjährige Kind im gerichtlichen Verfahren notwendig oder Zwangsvollstreckung angezeigt sein, wird eine Beistandschaft eingerichtet. Der alleinerziehende Elternteil ist antragsberechtigt. Das Jugendamt kann eine Beistandschaft nicht ablehnen.

Die Verwaltung der Mündelkonten und die Erstattung von Strafanzeigen gem. § 170 StGB gehören auch in diese Zuständigkeit.

Beistandschaften/Beratungen im Jahr	weiblich	männlich	gesamt
2017	115	108	223
2018	147	120	267
2019	122	91	213
2020	128	88	216
2021	104	101	205

Tabelle 2: Entwicklung der Fallzahlen Beistandschaften, Beratungen

Die Anzahl der Beistandschaften und Beratungen im Berichtsjahr sind leicht zurückgegangen im Vergleich zum Vorjahr.

Trotz der Einschränkungen durch die Pandemie konnten alle, die eine Beratung oder die Einrichtung einer Beistandschaft wollten, mit Terminen versorgt und beraten bzw. begleitet werden.

Es fehlten allerdings „Multiplikator*innenveranstaltungen“, bei denen auf die Möglichkeiten einer Beistandschaft hingewiesen werden konnten (z. B. Elterngespräche, eingeschränkte Sprechstunden bei Beratungsdiensten o. ä.). Der Rückgang der Beistandschaften kann möglicherweise auch mit der „Verkapselung“ einzelner Menschen, die aus Angst vor einer Infektion alle Kontakte gemieden haben, in Zusammenhang stehen.

1.3. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII

Die Fachkräfte informieren Alleinerziehende und Eltern, die nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet sind, über Vaterschaftsanerkennung und die Möglichkeit zur Abgabe zur Erklärung einer gemeinsamen Sorge sowie deren rechtliche Folgen. Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsverpflichtung und Sorgerecht werden hier beurkundet.

Die gesetzliche Grundlage der Beurkundungen des Jugendamtes beruht auf den Vorgaben der §§ 59 und 60 des SGB VIII. Die Urkundsperson im Jugendamt nimmt im Rahmen einer öffentlichen Urkunde insbesondere Erklärungen entgegen:

- in denen die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird
- Zustimmung der Kindesmutter zur Vaterschaftsanerkennung des Kindesvaters
- Anerkennung der Mutterschaft
- Beurkundung einer Verpflichtung zur Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs (Unterhaltstitel)
- Sorgeerklärung (Bereitschaft zur gemeinsamen Ausübung des Sorgerechtes bei einem Kind das außerhalb der Ehe geboren wird)

Im Bereich Rechtliche Jugendhilfe wird auch die Urkundsrolle und das Sorgeregister für die Stadt Rüsselsheim am Main geführt und anderen Jugendämtern erforderliche Auskünfte daraus erteilt. Das Jugendamt am Geburtsort eines Kindes ist gesetzlich verpflichtet, die Urkundsrolle und das Sorgeregister zu führen und entsprechende Auskunft zu erteilen. Beispielsweise wird das notwendig, wenn eine allein sorgeberechtigte Mutter dies bei Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages für ihr Kind nachweisen muss oder ein Passdokument für ihr Kind beantragen möchte.

Vaterschaftsanerkennungen können auch beim Standesamt beurkundet werden. Nichtsdestotrotz gehört es gem. § 58 SGB VIII zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes ebenfalls Vaterschaftsanerkennungen vorzunehmen. Die Sorgeerklärung hingegen kann nur vom Jugendamt beurkundet werden. Häufig werden Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen gemeinsam beurkundet. Aus der folgenden Übersicht lassen sich die Beurkundungen der letzten Jahre ablesen:

Urkunden im Jahr	gesamt	davon mit Dolmetschenden	Anteil mit Dolmetschenden
2017	326	81	25%
2018	333	115	35%
2019	313	110	35%
2020	257	81	32%
2021	306	63	21%

Tabelle 3: Anzahl der Beurkundungen

Trotz der Beschränkungen im Publikumsverkehr während der Corona Pandemie war im Jahr 2021 im Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main eine steigende Nachfrage nach Beurkundungen zu verzeichnen.

Der Anteil der Beurkundungen für die aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse Dolmetscherdienste erforderlich sind, sind rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Tatsache zusammen, da die Deutschkenntnisse der Klient*innen zunehmend besser werden.

Beurkundungen mit Dolmetschenden sind wesentlich zeitintensiver, da sowohl die Belehrungen, alle Rückfragen sowie alle Urkundstexte mündlich übersetzt werden müssen. In den Herkunftsländern der Beteiligten gibt es häufig andere Regelungen oder überhaupt keine Entsprechung, sodass auch viele Verständnisfragen aufkommen, die erläutert werden müssen.

Zusammenfassend stellen sich die Entwicklungen der Fallzahlen in den einzelnen Aufgabengebiete folgendermaßen dar:

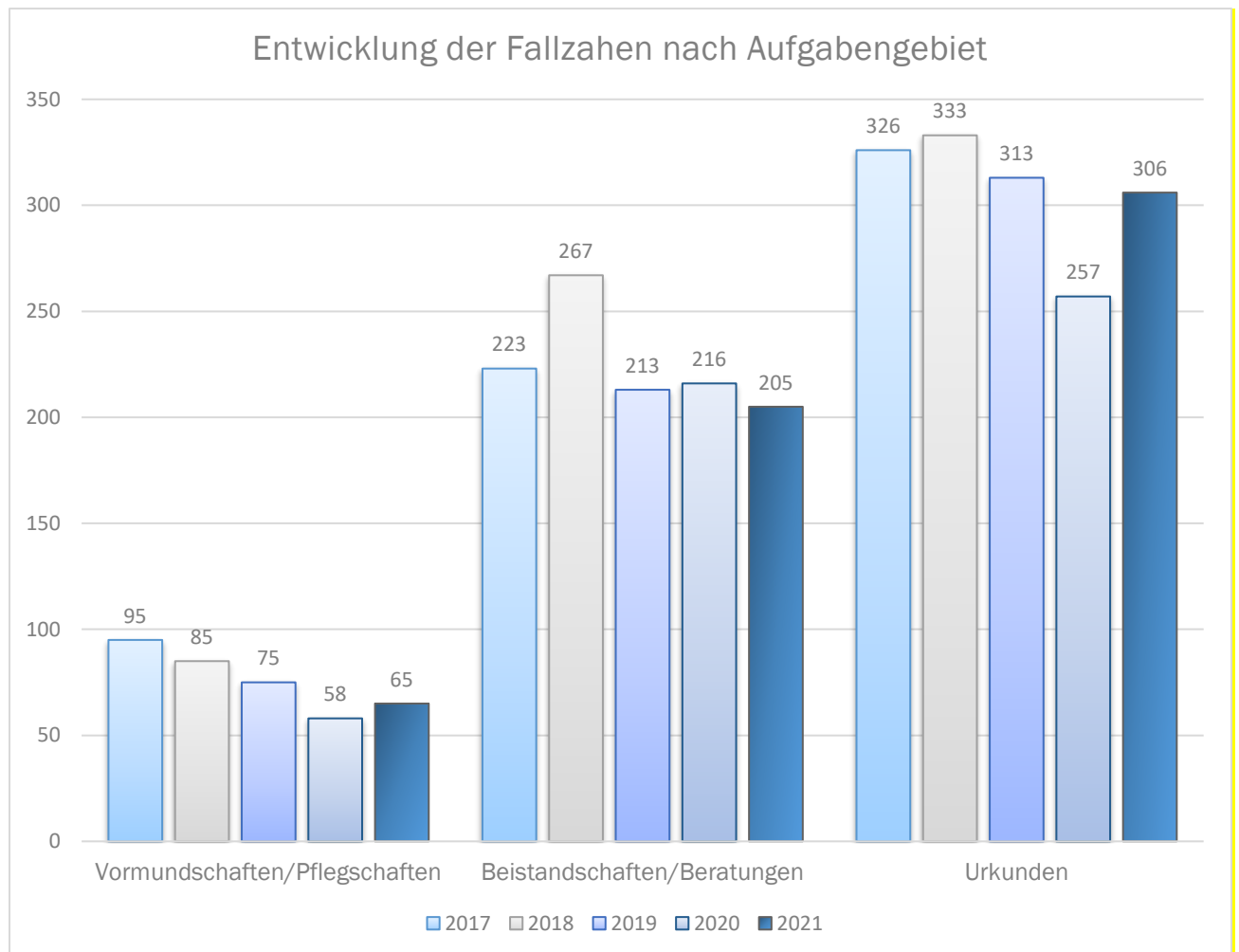


Abbildung 1: Anzahl der Beurkundungen

2. Personelle Besetzung

Zu Beginn des Berichtsjahres 2021 standen im Sachgebiet BPV insgesamt 3,09 Vollzeit-äquivalente zur Verfügung, die mit fünf Beschäftigten besetzt waren.

Zwei Beschäftigte (1,5 Stellen) sind im Laufe des Jahres in Ruhestand gegangen. Die freien Stellen konnten z. T. wiederbesetzt werden. Eine pensionierte Beschäftigte stand mit einem geringen Stundenanteil (3,5 Stunden) befristet zur Unterstützung zur Verfügung.

Eingruppierung	SOLL Vollzeitäquivalenz	IST 31.12.2021	IST 31.07.2022
TVÖD 10 / A11	2,59	2,59	2,59
TVÖD 9b / A 9	1,00	0,59	0,50
SUMME	3,59	3,18	3,09
<i>Differenz unbesetzt</i>		<i>- 0,41</i>	<i>0,50</i>

Tabelle 4: Personalsituation

Eine Stelle steht nur für Beistandschaften, Urkundstätigkeiten und entsprechende Beratung zur Verfügung. Die weiteren Stellen sind zusätzlich mit allen drei Aufgabenbereichen: Beistandschaften, Amtsvormundschaften und Pflugschaften betraut.

3. Fazit und Ausblick

Bei den Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen ist hier weiterhin eine Konsolidierung der Situation zu verzeichnen. Es gibt nur noch wenige Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Die Neuzugänge sind auf 10-12 im Jahr prognostiziert. Wie tragfähig diese Prognose angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage ist, vermag niemand zu sagen.

Die Anzahl der Beistandschaften und Beurkundungen ist weniger Schwankungen unterworfen. Die Bürger*innen haben sich an die telefonische Terminvereinbarung während der Pandemie gewöhnt.

Vaterschaftsanerkennungen sind notwendig, teils sogar Voraussetzung um gewisse soziale Leistungen zu beantragen (Unterhaltsvorschuss, SGB II). Die Termine müssen nach wie vor durch persönliche Vorsprache wahrgenommen werden. Dies konnte mit den notwendigen Hygienevorkehrungen auch während der Kontaktbeschränkungen gut durchgeführt werden.

Größte Herausforderung für die kommenden Jahre wird die Umsetzung der Änderungen im SGB VIII sein. Hier wird von den Jugendämtern eine strikte Trennung der Aufgabe der Vormundschaften von den sonstigen Aufgaben des Jugendamtes gefordert. Was bedeutet, dass künftig die oben beschriebenen „Mischarbeitsplätze“ nicht mehr zulässig sein werden. Derzeit finden Gespräche und Überlegungen statt, wie diese neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden können.

Der Gesetzgeber sieht außerdem vor, dass künftig mehr ehrenamtliche Betreuer*innen zum Vormund bestellt werden. Fraglich ist, ob die Gerichte dieser gesetzlichen Änderung Folge leisten werden.

Ein vermehrter Einsatz von ehrenamtlichen Vormündern geht einher mit einem erhöhten Aquis-, Betreuungs- und Schulungsbedarf für die ehrenamtlichen Betreuenden, sodass keine Personaleinsparung zu erwarten ist.